

Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken

Einleitung

1. Der vorliegende Bericht des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder das „Komitee“) über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken stellt den Abschluß einer dreijährigen Untersuchung dar.¹ Ziel dieser Bemühungen war es, soviel Licht in die Fragen nach dem Schicksal der Konten von Opfern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges oder davor und deren Behandlung durch die Schweizer Banken zu bringen, wie dies nach einem halben Jahrhundert noch möglich ist. Wir sind nun der Überzeugung, daß die Untersuchung des Komitees im Zusammenhang mit dieser Problematik zu einer, soweit dies heute möglich ist, vollständigen Bestandsaufnahme der Vergangenheit geführt hat.

2. Teil I des vorliegenden Berichts faßt den Hintergrund, die Vorgehensweise und die faktischen Ergebnisse der Untersuchung gemäß dem Mandat des Komitees zusammen. Teil II enthält bestimmte Empfehlungen, die sich direkt aus der in Teil I beschriebenen Untersuchung ergeben. Diese Empfehlungen sind an die Eidgenössische Bankkommission („EBK“) und andere Schweizer Regierungsbehörden sowie das eingesetzte *Claims Resolution Tribunal* gerichtet. Sie betreffen die angemessene Vorgehensweise bezüglich der durch das Komitee ausfindig gemachten einzelnen

Kontounterlagen, die Veröffentlichung der Namen von Kontoinhabern sowie die Mittel zur Entscheidung von Ansprüchen, die von Opfern des Nationalsozialismus bzw. deren Erben auf Konten bei Schweizer Banken geltend gemacht werden, die Inanspruchnahme des eingesetzten *Claims Resolution Tribunal*, die weitergehende Suche nach Konten von Intermediären, die für die Konten dieser Opfer verantwortlich waren, sowie Beutegut und die angemessene Behandlung nachrichtenloser Konten in der Zukunft. Die Anlagen und Anhänge zu diesem Bericht enthalten weiteres Belegmaterial.²

Teil I - Ergebnisse Bedeutung der Untersuchung

3. Das Komitee wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) und der *World Jew-*

¹ "Nachrichtenlose Konten" im Sinne der ICEP-Untersuchung ist ein weitgefäßer Begriff und bezeichnet diejenigen Konten, bei denen mindestens seit Ende des Jahres 1945 keine Abhebungen oder Eingänge durch die Kontoinhaber, deren Vertreter oder Begünstigte mehr zu verzeichnet wurden und auch keine Korrespondenz oder sonstige Kontakte mit den vorstehend bezeichneten Personen stattfanden, sowie Konten, die im vorstehenden Sinne eigentlich nachrichtenlos wären, wenn die Vermögenswerte dieser Konten aus irgendwelchen Gründen nicht verfügbar sind, es sei denn, sie wurden an die ursprünglichen Einzahler oder deren rechtlichen Vertreter zurückgeführt. Anhänge V und W enthalten eine Liste der Abkürzungen sowie ein Glossar.

² Anlagen 1 bis 9 enthalten verschiedene spezifische Analysen wichtiger Aspekte der Untersuchung, Anhänge A-W enthalten die Texte der einschlägigen Dokumente.

ish Restitution Organization sowie verwandter Organisationen in Form einer Verständigungsvereinbarung (*Memorandum of Understanding*) vom 2. Mai 1996 ins Leben gerufen.³ Gemäß dem Mandat dieser Gründungsorganisationen sollten der Untersuchung des Komitees zwei Hauptziele zugrundeliegen: (a) die Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken zu identifizieren, die seit dem Zweiten Weltkrieg nachrichtenlos waren oder diesen Opfern bzw. deren Erben aus anderen Gründen nicht zugänglich gemacht wurden und b) eine Bewertung der Behandlung der Konten von Opfern des Nationalsozialismus seitens der Schweizer Banken vorzunehmen.

4. Der Schwerpunkt der Untersuchung des Komitees lag auf einem bestimmten Bereich der Bankentätigkeit: dem Schicksal von Vermögenswerten, die Schweizer Banken von Opfern des Nationalsozialismus anvertraut wurden. Das Ziel bestand in erster Linie darin, diesen Opfern (und deren Erben) im Zusammenhang mit nicht befriedigten Ansprüchen bezüglich Konten bei Schweizer Banken schlicht Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Untersuchung ist darüber hinaus auch für die Banken selbst und ihren Ruf von großer Bedeutung. Sie hat jedoch auch eine Bedeutung, die über die direkt beteiligten Personen und Institutionen hinausgeht.

5. Die Untersuchung stellt zu einem Zeitpunkt, in dem sich das ausgehende zwanzigste Jahrhundert rasch dem neuen Jahrtausend nähert, nur einen Teil eines umfassenderen Bemühens dar, uns selbst und unserer Nachwelt zu erklären, wie in einem von so bedeutendem Fortschritt geprägten Jahrhundert das Wort „Völkermord“ zu einem tragisch vertrauten Begriff werden konnte und dieses Jahrhundert zwei schreckliche Weltkriege hervorbringen konnte. Diese Suche nach der Wahrheit wurde durch ein einzigartiges Zusammentreffen von Ereignissen ermöglicht. Das Ende des Kalten Krieges hat eine erneute Debatte über Themen ausgelöst, die zuvor auf wenig Resonanz stießen. Alte Archive wurden geöffnet

und zeigten in bezug auf vergangene Ereignisse neue Perspektiven auf. Fragen von großer moralischer Bedeutung wurden in Führungskreisen erneute Aufmerksamkeit gewidmet.

6. All dies hatte für die Schweiz eine besondere Bedeutung. Als Land und als Volksgemeinschaft kann die Schweiz in keiner Weise für die Völkermordpolitik des Dritten Reiches oder den Zweiten Weltkrieg verantwortlich gemacht werden. Die Schweiz ist jedoch insofern einzigartig, als sie während dieses Weltkrieges auf allen Seiten von Achsenmächten umgeben war. Die Schweiz kämpfte darum, so gut es ging unter äußerst schwierigen Umständen in nahezu völliger Isolation inmitten des Kontinents zu überleben. Diese wahrhaft schwierige Situation spiegelte sich in einer typisch schweizerischen Sichtweise wider, nach der die Schweiz eine unbeteiligte, ihre beständigen Prinzipien der Neutralität, Demokratie, Integrität der Banken und andere Werte aufrechterhaltende Zuschauerin sei. Diese unkritische Sichtweise traf auf zunehmend lauter werdende Rufe außerhalb und innerhalb der Landesgrenzen nach einer im Lichte der neuen Informationen vorgenommenen Neubewertung der Vergangenheit, einschließlich der Rolle der Schweizer Banken. Die Arbeit des Komitees ist ein Ergebnis der in der Schweiz vorhandenen Bereitschaft, diese Neubewertung mit anderen Augen vorzunehmen in der Hoffnung, daß sie sowohl sachlich als auch fair ist.

7. Diese Selbsteinschätzung und Neubewertung der Geschichte geht in der Schweiz über die Rolle der Banken hinaus und erstreckt sich auf diejenige der Schweiz ganz allgemein während des Dritten Reiches und des Zweiten Weltkrieges. Auf der Grundlage eines Bundesbeschlusses vom Dezember 1996 wurde die „Unabhängige

³ Der Text der Verständigungsvereinbarung ist als Anhang A beigelegt; vgl. auch Anhänge B und C, die Stellungnahmen des verstorbenen israelischen Ministers Rabin sowie des Schweizer Bundesrates enthalten.

Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg“ unter der Leitung von Professor Jean-François Bergier (die „Bergier-Kommission“) ins Leben gerufen, die mit der historischen und rechtlichen Untersuchung von Fragestellungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und politischen Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges betraut wurde.⁴ Wir vertrauen darauf, daß diese Kommission unsere Arbeit, die wir für bestimmte Bereiche durchgeführt haben, weiterführen wird; insbesondere hat unsere Untersuchung über Intermediäre und die Identifizierung von möglichem Beutegut Anhaltspunkte geliefert, die sich für eine eingehendere Analyse anbieten.⁵

Hintergrund

8. Der drohende Krieg und wirtschaftliche Not sowie die Verfolgung der Juden und anderer Minderheiten durch die Nationalsozialisten während des Zweiten Weltkrieges und davor veranlaßte zahlreiche Menschen, darunter die Opfer dieser Verfolgung, ihre Vermögenswerte trotz zunehmend strenger Beschränkungen des Devisenaustausches in Länder zu schaffen, die als sicherere Zufluchtsorte galten (darunter insbesondere die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich). Aufgrund der Tatsache, daß die neutrale Schweiz an die Achsenmächte und von diesen besetzte Länder grenzte, wurde ein Teil dieser Vermögenswerte in der Hoffnung auf Sicherheit auch bei Schweizer Banken und anderen Schweizer Finanzintermediären deponiert.⁶ Später gab die Vernichtung eines Großteils der jüdischen Bevölkerung in Europa durch das nationalsozialistische Regime Anlaß zur Sorge, daß die Opfer oder deren Erben nicht in der Lage sein könnten, Ansprüche auf berechtigterweise Dritten zur Verwahrung anvertraute Vermögenswerte geltend zu machen. Es wurde mit Nachdruck vorgebracht, daß diese Vermögenswerte, vorsätzlich oder nicht, in den Schweizer Finanzinstituten, bei denen sie aus Gründen der Sicherheit deponiert worden waren, in unzugänglichen nachrichtenlosen

Konten gehalten würden oder auf andere Weise fahrlässig oder vorsätzlich abhanden gekommen seien.

9. Bald nach dem Krieg entbrannte in der Schweiz und anderswo eine heftige Debatte darüber, wie in bezug auf die Vermögenswerte der vielen Kontoinhaber, die niemals zurückkehren würden, verfahren werden sollte. In den meisten Fällen waren die Erben nicht in der Lage, ihren Anspruch zu belegen oder wußten nicht einmal von der Existenz der Konten. In den Nachkriegsjahren stieß der naheliegendste Lösungsansatz, die Sammlung und Veröffentlichung der Namen der vermißten Kontoinhaber, auf keine Akzeptanz. Im Rahmen mehrerer früher Untersuchungen durch die Banken selbst unter der Aufsicht der SBVg wurde nur eine geringe Zahl von Konten von Kunden, bei denen es sich um Opfer handelte bzw. von denen dies angenommen wurde, mit einem Gesamtwert von weit unter 1 Mio. Schweizer Franken aufgefunden gemacht. In Anbetracht der Unverhältnismäßigkeit dieser Ergebnisse ersuchte die Schweizer Regierung 1962 sämtliche Schweizer Finanzintermediäre, die Vermögenswerte von Ausländern oder Staatenlosen offenzulegen, die Opfer rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung waren oder von denen dies angenommen wurde, und forderte anschließend zur Anmeldung von Ansprüchen auf. Als Ergebnis dieses Verfahrens wurden nur 739 zusätzliche Bankkonten mit einem Wert von 6,2 Mio. Schweizer Franken aufgefunden gemacht. Als Reaktion auf die Kritik, daß das Problem der „erblosen Vermögen“ noch immer nicht gelöst sei, leitete die SBVg 33 Jahre später, im Jahr 1995, eine weitere (nicht auf Konten von Opfern beschränkte) Untersuchung bezüglich Konten

⁴ Der betreffende Bundesbeschluß ist diesem Bericht als Anhang F beigefügt.

⁵ Vgl. die als Anhang K beigefügte Stellungnahme zur Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Bergier-Kommission sowie Anlage 6 (Intermediäre und Beutegut).

⁶ Ein Teil der in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre in die Schweiz gebrachten Vermögenswerte wurden in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts wieder aus der Schweiz abgezogen, bedingt durch die drohende deutsche Invasion der Schweiz und ihrer Nachbarländer, die einen bedeutenden Kapitalabfluß aus der Schweiz nach sich zog. Vgl. Anhang R (Statistiken der Schweizer Nationalbank über Auslandsverbindlichkeiten).

ausländischer Inhaber ein, bei der 775 solcher Konten mit einem Wert von 38,7 Mio. Schweizer Franken identifiziert wurden. Wie schon wiederholte frühere fehlgeschlagene Bemühungen um eine objektive Bestandsaufnahme wurde diese Untersuchung in einigen Kreisen als unzureichend betrachtet; darüber hinaus löste auch der Mangel an Ergebnissen, die der Ombudsmann der Schweizer Banken, eine von der SBVg eingerichtete Institution, deren Aufgabe unter anderem in der Unterstützung von Anspruchstellern, die Opfer waren, bei der Suche nach Konten bestand, im Zusammenhang mit der Identifizierung nachrichtenloser Konten vorweisen konnte, Unzufriedenheit aus.

10. Davon ausgehend, daß weit mehr Konten mit sehr viel höheren Werten existieren, als bisher ausfindig gemacht wurden, und daß deren Eigentümern bislang keine Gerechtigkeit widerfahren ist, setzte sich insbesondere der Jüdische Weltkongreß unter der Leitung seines Präsidenten Edgar Bronfman für eine unabhängige Untersuchung ein, die eine glaubhafte Antwort auf diese seit so langer Zeit ungelösten Fragen nach dem Umfang und dem Schicksal der Konten von Holocaust-Opfern bei Schweizer Banken geben kann. Auch in der Schweiz wuchs das Bewußtsein dafür, daß frühere Untersuchungen weder schlüssig waren noch den Ansprüchen vieler Holocaust-Opfer bzw. deren Erben vollständig gerecht wurden. Die Schweizer Bankengemeinschaft kam zu dem Schluß, daß es nun an der Zeit sei, eine unabhängige und umfassende Untersuchung in einer Angelegenheit durchzuführen, die in der Schweiz selbst inzwischen weitgehend Vorwürfe der groben Unsensibilität und sogar Nachlässigkeit laut werden ließ und die durch eine allzu protegierende und weit ausgelegte Politik des Bankgeheimnisses verschleiert wurde.

11. Im Rahmen dieser zunehmenden Konvergenz nahmen die Schweizer Banken, vertreten durch die SBVg unter der Leitung ihres Vorsitzenden Georg Kray, Gespräche mit der *World Jewish Restitution Organization* und dem

Jüdischen Weltkongreß auf, der auch die *Jewish Agency* und verwandte Organisationen vertrat. Als Ergebnis dieser Gespräche einigte man sich in der (vorstehend bereits erwähnten) Verständigungsvereinbarung vom 2. Mai 1996 auf die Einsetzung eines unabhängigen Komitees, das mit der Untersuchung der Vorgehensweisen der Schweizer Banken sowie der bei diesen Banken bestehenden nachrichtenlosen Konten (einschließlich Depositengeldern und sonstiger Vermögenswerte und Finanzinstrumente) aus der Zeit vor, während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg betraut werden sollte. Die Vereinbarung sah ferner vor, daß an die Weisungen des Komitees gebundene forensische Revisionsgesellschaften mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt werden sollten.

12. Teilweise als Reaktion auf die Einleitung der ICEP-Untersuchung im August 1996 und auf Anregung des ICEP forderte die EBK die Schweizer Banken auf, die vor dem 9. Mai 1945 eröffneten und seitdem nachrichtenlosen Konten ausländischer und Schweizer Inhaber sowie Konten von Inhabern mit unbekanntem oder nicht mit Sicherheit feststellbarem Wohnsitz offenzulegen. Im Juli und Oktober 1997 veröffentlichten die Schweizer Banken in der Weltpresse (sowie im Internet) die Namen von 5.570 ausländischen Kontoinhabern. Darüber hinaus wurden in der Schweiz weitere 10.758 Konten veröffentlicht, bei denen ein Wohnsitz in der Schweiz bestand oder der Wohnsitz unbekannt ist.⁷ Die Banken wiesen ferner zusätzliche 63.738 Konten aus, bei denen ein Wohnsitz in der Schweiz bestand oder der Wohnsitz unbekannt ist und die Werte von 100 Schweizer Franken oder weniger aufwiesen, welche nicht veröffentlicht wurden.⁸

⁷ Vgl. Anlage 5, Absätze 50 bis 57, bezüglich der Untersuchung von 1997 sowie Anlage 8 bezüglich des von dem *Independent Claims Resolution Tribunal* für die 5.570 ausländischen Kontoinhaber durchgeführten Anspruchsprüfungsverfahrens.

⁸ Die 1997 nicht international veröffentlichten 74.496 Konten wurden im Rahmen der ICEP-Untersuchung unabhängig geprüft.

Art und Umfang der Untersuchung

13. Das kraft der Verständigungsvereinbarung ins Leben gerufene *Independent Committee of Eminent Persons* besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von den beiden Gründungsorganisationen benannt werden, sowie einem Vorsitzenden, der keine dieser beiden Parteien vertritt.⁹ Das sich auf die Erfahrungen seiner Mitglieder in den Bereichen Finanzwesen, internationaler Politik, Rechnungswesen und Staatsrecht stützende Komitee befaßte sich zunächst mit der Ausarbeitung seines Untersuchungsprogramms und der Auswahl der Revisionsgesellschaften, die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt werden sollten. Anschließend leitete und überwachte das Komitee die Untersuchung und traf zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ungefähr vierteljährlich zusammen, insgesamt fünfzehn mal.¹⁰

14. Die Verständigungsvereinbarung sah vor, daß die eingehendere Untersuchung durch eine international anerkannte, unabhängige Revisionsgesellschaft durchgeführt werden sollte, die über entsprechende Befugnisse verfügt, um mit uneingeschränktem Zugang zu den für die Untersuchung relevanten Büchern und Unterlagen Prüfungen bei Schweizer Banken durchführen zu können. Tatsächlich wurden schließlich fünf solcher Gesellschaften hinzugezogen.¹¹ Das Komitee befand die Arbeit von Beginn an als zu umfangreich, als daß sie von nur einer Gesellschaft hätte bewältigt werden können, und sie erwies sich im Laufe der Zeit als immer umfangreicher. Das Hinzuziehen mehrerer Gesellschaften erwies sich auch als notwendig, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Zudem erschien ein Wettbewerb zwischen den Gesellschaften als vorteilhaft.

15. Wie zu erwarten stand, lösten die unterschiedlichen Sichtweisen der Gründungsorganisationen innerhalb des Komitees lebhaftere Diskussionen über den Umfang der Untersuchung, die zu ihrer Durchführung

effizientesten Mittel und die Frage nach der Interpretation der Ergebnisse des Komitees aus. Trotz der eingangs stark voneinander abweichenden Sichtweisen hat das Komitee bezüglich der hier dargelegten faktischen Schlußfolgerungen weitgehenden Konsens erreicht.

16. Die als „außerordentliche Revision“ der EBK¹² bezeichnete Untersuchung des ICEP deckte einen Zeitraum von über 60 Jahren ab. Es wurden alle bezüglich des relevanten Zeitraumes (1933-1945) verfügbaren Unterlagen von ca. 254, im Jahr 1945 existierenden Schweizer Banken geprüft. Diese Banken machen 82 Prozent des 1945 bestehenden Schweizerischen Bankensystems sowie nahezu die gesamten Vermögenswerte ausländischer Kontoinhaber aus und umfassen alle Banken, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit bedeutende Vermögenswerte von Holocaust-Opfern hinterlegt wurden.¹³ In die eingehende und gründliche Untersuchung brachten fünf große internationale Revisionsgesellschaften ihre forensische Erfahrung und ihr Wissen ein. Bei der Suche nach Dokumenten und Unterlagen drang die Untersuchung zwangsläufig in den Geschäftsbereich der Banken ein. Dennoch zeigten sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nahezu alle Banken kooperativ.

⁹ Diese Mitglieder und ihre jeweilige Zugehörigkeit werden in Anlage 1 aufgeführt.

¹⁰ Vgl. die Pressemitteilungen des ICEP in Anhang D. Das Komitee setzte darüber hinaus eine Institution ein, die Verträge mit den an der Durchführung der Untersuchung beteiligten Parteien abschließen und die erzielten Fortschritte überwachen sollte. Diese Institution, die *Independent Association of Eminent Persons* („IAEP“), ist ein Schweizer Verband und hat die Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person.

¹¹ Bei durch das ICEP hinzugezogenen Revisionsgesellschaften handelt es sich um: Arthur Andersen, Coopers & Lybrand, Deloitte & Touche, KPMG sowie Price Waterhouse. Im Juli 1998, während der Untersuchung, schlossen sich Coopers & Lybrand und Price Waterhouse zusammen. Die getrennt voneinander arbeitenden Teams der an der Untersuchung beteiligten beiden Gesellschaften hielten während der gesamten Dauer der Untersuchung ihre eigenständige Identität aufrecht. Anhang U enthält eine Auflistung der Gesellschaften und ihrer an der Untersuchung beteiligten verbundenen Unternehmen.

¹² Die Erklärung der EBK ist diesem Bericht als Anhang G beigefügt. Vgl. auch das als Anhang L beigefügte Schreiben des EBK-Vorsitzenden Kurt Hauri und des ICEP-Vorsitzenden Paul A. Volcker an die untersuchten Banken.

¹³ Anlage 2 enthält eine Beschreibung des Schweizerischen Bankensystems im Zeitraum von 1933-1945 sowie eine Auflistung der für die Untersuchung ausgewählten Banken. Vgl. auch die als Anhang R beigefügten Statistiken der Schweizer Nationalbank über die Auslandsverbindlichkeiten bestimmter Banken.

17. Die externen Kosten dieser umfassenden Untersuchung - in einer Größenordnung von 300 Mio. Schweizer Franken und in Zeiten des höchsten Arbeitsaufkommens unter Einbeziehung von gut 650 forensischen Revisoren - waren erheblich. Zu diesen von den Schweizer Banken übernommenen direkten Kosten sind die erheblichen internen Kosten hinzuzurechnen, die den Banken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Personal für das Sammeln, die Bearbeitung und Auswertung der Dokumente entstanden.¹⁴ Die Kosten haben in einigen Kreisen, die angesichts des potentiellen Umfangs der nachrichtenlosen Konten von Holocaust-Opfern die Unverhältnismäßigkeit der Kosten bemängelten, Anlaß zu Besorgnis und Kritik gegeben. Darüber hinaus stellten eine Reihe von Banken die in ihrer Sicht unnötige Einmischung in ihre Tätigkeiten durch ausländische Revisoren in Frage, die ihrer Ansicht nach nicht mit den Verfahren, der Sprache und den Methoden des Schweizer Bankwesens vertraut waren.

18. Im Zusammenhang mit dieser Kritik hat das Komitee die Ansicht vertreten, daß es bei seiner Untersuchung nicht einfach darum gehen könne, die Kosten gegen den Wert der Konten aufzurechnen, vielmehr sei diese Teil einer umfassenderen Bemühung, in einer Angelegenheit, die seit langem eines der Anliegen der jüdischen Gemeinschaft und zunehmend auch der Schweizer Banken und der Schweizer Regierung wie auch der Weltgemeinschaft darstellt, ein für alle Mal die Wahrheit ans Licht zu bringen. Diese Haltung wurde von breiten Kreisen des Schweizer Bankwesens und der Schweizer Regierung unterstützt. Letzten Endes gewährten fast alle Banken zumindest in dem Umfang ungehinderten Zugang, wie dies für den Abschluß der Arbeit der Revisoren notwendig war.¹⁵ Da sie die Berechtigung und Bedeutung der Untersuchung und ihrer Methodologie anerkannten, boten viele Banken, insbesondere die Großbanken, ihre uneingeschränkte Mitarbeit an und stellten bedeutende Ressourcen in Form von Mitarbeitern

zur Verfügung, die zur Erreichung der Ziele des Komitees unter der Aufsicht seiner Revisoren arbeiteten.

19. In diesem Zusammenhang möchte das Komitee insbesondere dem Vorsitzenden der EBK, Kurt Hauri, und seinen Mitarbeitern für ihre Kooperation danken. Sie haben die Bedeutung der Bemühung des Komitees sowie die Rolle, die der Schweiz bei der Klärung der strittigen und emotionalen Fragen zukommt, die eine solche Untersuchung aufwirft, sofort anerkannt. Ohne diese Mitarbeit und insbesondere die Entscheidung, die Untersuchung des Komitees als Sonderrevision unter der Leitung der EBK zu deklarieren, wäre die Arbeit des Komitees enorm erschwert worden oder vielleicht sogar unmöglich gewesen.

Methodologie der Untersuchung

20. Nach einer vorbereitenden Phase der Untersuchung des geschichtlichen Hintergrundes und Pilotuntersuchungen entwickelte das Komitee eine allgemeine Strategie für die Vor-Ort-Phase der Untersuchung.¹⁶ Ein wesentlicher Teil dieser Strategie bestand darin, ein Dokumentenverzeichnis jener Konten zu erstellen, die in dem relevanten Zeitraum bei Schweizer Banken bestanden oder eröffnet wurden. Dieses

¹⁴ Ein Großteil dieser Kosten hätte jedoch in jedem Falle auch im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder der erforderlichen Verbesserung der Vorgangserfassung entstehen können. Anlage 3 enthält eine Beschreibung der Finanzierung der Untersuchung. Anhang T enthält einen Rechnungslegungsbericht bezüglich dieser Kosten.

¹⁵ Eine Bank, die Banque Cantonale de Genève, verweigerte die Durchführung von Revisionsarbeiten über die Pilotuntersuchung und eine vorläufige Untersuchung der zweiten Phase zur Erstellung eines Budgets hinaus. Zwei Banken, die Zuger Kantonalbank und Dreyfus Söhne & Cie, beschränkten den Umfang der Untersuchung bezüglich Namensübereinstimmungen und der Analyse solcher Übereinstimmungen. Sechs Kantonalbanken, Aargauische, Basler, Graubündner, Schaffhauser, Thurgauer und Zürcher, beschränkten oder verweigerten den Zugang zu bestimmten Informationen, die zur Prüfung von Konten notwendig waren, die aufgrund von Namensübereinstimmungen identifiziert wurden. Bei Abschluß der Untersuchung erwies sich jedoch nur die Weigerung der Banque Cantonale de Genève, Untersuchungen einschließlich der Analyse von Namensübereinstimmungen (siehe Absatz 33) durchführen zu lassen, als wesentliches Hindernis bei der Erreichung der Ziele der ICEP-Untersuchung.

¹⁶ Bezüglich einer detaillierten Beschreibung dieser Strategie vgl. die Mandate der Revisoren in den Anhängen E und J sowie den Anhängen N, P und Q, die die Richtlinien und Anweisungen an die Revisoren enthalten. Einen Überblick über die ICEP-Untersuchung enthält Anlage 3.

Verzeichnis sollte wiederum als Ausgangsbasis für die Identifizierung von Konten dienen, die wahrscheinlich oder möglicherweise Holocaust-Opfern und anderen Opfern des Nationalsozialismus gehören. Dieses Vorhaben, das eineinhalb Jahre in Anspruch nahm, war mit einem sehr hohen Einsatz von Ressourcen seitens der Revisoren und der Banken verbunden. Schließlich konnten knapp über 4,1 Millionen Konten geprüft und in elektronischen Datenbanken verzeichnet werden. Für ca. 2,8 Millionen weitere Konten, die vermutlich während des relevanten Zeitraumes bestanden, standen keine Unterlagen mehr zur Verfügung.

21. Um die Kontendatenbanken im Hinblick auf die Identifizierung der Konten von Opfern des Nationalsozialismus zu prüfen, wurden hauptsächlich zwei Methoden angewandt.¹⁷ Die erste Methode bestand in einem computergestützten Vergleich der Konten, Name für Name, mit Listen der Opfer des Nationalsozialismus.¹⁸ Diese insbesondere von Yad Vashem, der israelischen Holocaust-Gedenkstätte, sowie dem Holocaust Museum in Washington, D.C. zur Verfügung gestellten Listen enthalten über 5,5 Millionen Namen und decken damit die durch die nationalsozialistischen Verfolgungen vernichtete Gesamtbevölkerung in außerordentlich großem Umfang ab. Die zweite Methode bestand in einem nicht-automatisierten, zeitaufwendigeren Verfahren einer selektiven, für jedes Konto einzeln vorgenommenen forensischen Analyse der vorhandenen Kontounterlagen, um festzustellen, ob bestimmte Fakten und Umstände auf einen Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus hindeuten.

22. Das weitere Vorgehen des Komitees beruhte auf der gemeinsamen Annahme, daß die wie vorstehend beschrieben geprüften Kontendatenbanken den objektivsten und genauesten Ansatz darstellen - eigentlich den einzigen Ansatz, der überhaupt umfassend sein kann -, um nach mehr als einem halben Jahrhundert Konten von Opfern zu identifizieren, da die meisten

Einzelpersonen, die an den betreffenden Ereignissen beteiligt waren, nicht mehr identifiziert werden können und Erinnerungen an diese Zeit nur noch schwach, potentiell subjektiv und mit Sicherheit fragmentarisch sind. Die auf den Kontendatenbanken basierende Methodologie wurde darüber hinaus gegenüber Manipulationen der Unterlagen, die möglicherweise in der Vergangenheit vorgenommen wurden, für unempfindlicher gehalten. Obgleich die meisten Transaktionsunterlagen nicht mehr vorhanden sind, wäre eine systematische Zerstörung von Kontoeröffnungs- oder -schließungsunterlagen von Opfern des Nationalsozialismus schwierig, wenn nicht gar unmöglich, ohne entdeckt zu werden. Tatsächlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß solche Kontounterlagen zur Verschleierung früherer Vorgehensweisen systematisch zerstört wurden.

¹⁷ Die Revisionsgesellschaften wandten auch andere forensische Prüfungsgrundsätze an. Anlage 3 enthält die im Zusammenhang mit solchen anderen forensischen Prüfungsgrundsätzen erzielten Ergebnisse der Untersuchung. Vgl. auch Anlage 7 bezüglich Büchern und Buchführung.

¹⁸ Auf der Grundlage dieses Datenabgleichsverfahrens konnten Konten mit Namensübereinstimmung identifiziert werden; dabei stimmte der Name des Opfers genau oder nahezu genau mit dem Namen eines Kontoinhabers überein. Eine solche Übereinstimmung kann auch auf der Gleichheit geläufiger Namen beruhen; daher stellt die Datenabgleichung zwar einen außerordentlich hilfreichen Ansatz, wenn nicht sogar den einzigen Ansatz dar, der heute für eine systemweite Suche zur Identifizierung von Konten mit wahrscheinlichem oder möglichem Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus zur Verfügung steht, kann aber alleine nicht als Nachweis dafür gelten, daß es sich bei dem Kontoinhaber und dem Opfer tatsächlich um ein und die gleiche Person handelte. Eine Beschreibung des Datenabgleichungsverfahrens findet sich in Absätzen 29 bis 33 der Anlage 3 („Die erste und die zweite Phase der Untersuchung“) sowie in Absätzen 7 bis 12 der Anlage 4 („Identifizierung der Konten mit Verbindungen zu Opfern des Nationalsozialismus“).

Identifizierung von Konten

Anmerkung: Dieser Bericht enthält eine Vielzahl verschiedener statistischer Daten, darunter insbesondere solche bezüglich der Anzahl von Konten in Schweizer Banken aus dem relevanten Zeitraum, die einen wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus aufweisen, sowie Schätzungen dieser Kontenwerte. Die im Text enthaltenen genauen Zahlen, die die Ergebnisse der Revisoren wiedergeben, könnten den Anschein einer zahlenmäßigen Genauigkeit vermitteln, die nach einem halben Jahrhundert jedoch nicht mehr etabliert werden kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend gemacht werden, daß alle Konten identifiziert wurden oder daß nicht einige fälschlicherweise als Konten von Opfern identifiziert wurden. Insbesondere entsprechen die in diesem Bericht wiedergegebenen Zahlen der Konten von Opfern dem Stand vom 23. November 1999, dem Datum des letzten Zusammentreffens des Komitees. Es besteht die Möglichkeit, daß weitere Konten identifiziert werden oder einige der bereits identifizierten Konten infolge weiterer Prüfungen von Daten durch die Revisoren, welche im Laufe der Untersuchung erschlossen werden konnten, wieder ausgeschlossen werden.

23. Informationen über alle Konten zu sammeln, die während des relevanten Zeitraumes eröffnet wurden, war schlicht unmöglich. Nach schweizerischem Recht müssen Geschäftsunterlagen, einschließlich Unterlagen von Banken, nicht länger als 10 Jahre aufbewahrt werden, obwohl es bei Banken üblich war, grundlegendere Konteninformationen, insbesondere Kontoeröffnungs- und -schließungsunterlagen, 10 Jahre oder länger aufzubewahren, nachdem das Konto geschlossen wurde. Darüber hinaus hat es unter den 1945 bestehenden Banken, über 100 Zusammenschlüsse gegeben. Im Zuge der Zusammenschlüsse oder der Übernahme von Banken wurden alte Unterlagen zusammengefaßt, vernichtet oder

computertechnisch erfaßt. Dennoch konnte ein außerordentlich hoher Abdeckungsgrad erreicht werden. Nach Schätzungen der Revisoren bestanden bei den untersuchten Schweizer Banken im Zeitraum von 1933 bis 1945 insgesamt 6,8 Millionen Konten aller Art oder wurden in diesem Zeitraum eröffnet. Als Ergebnis der Untersuchung konnten in den Kontendatenbanken die Namen der Inhaber von mehr als 4,1 Millionen Konten verzeichnet werden, was ca. 60 Prozent der schätzungsweise 6,8 Millionen Konten entspricht, die in der Zeit vor und während des Krieges bei diesen Banken existierten.¹⁹

24. Zwischen den drei Hauptkategorien von Banken - große Handelsbanken, Kantonalkonten und Privatbanken - wie auch innerhalb dieser Kategorien gibt es im Hinblick auf den Grad der Abdeckung erhebliche Unterschiede. Die höchste Abdeckung wurde mit 83 Prozent bei den Privatbanken erreicht, bei denen tendenziell Konten in geringerer Anzahl, aber größeren Umfangs bestehen. Die drei großen Handelsbanken (die Crédit Suisse Group, der frühere Schweizerische Bankverein und die frühere Schweizerische Bankgesellschaft)²⁰ folgen mit durchschnittlich 72

¹⁹ Diese Daten sind im einzelnen in Anlage 4 aufgeführt. Von der geschätzten Gesamtzahl von 6.858.100 Konten des relevanten Zeitraumes wurden 4.100.100 auf der Grundlage noch verfügbarer Unterlagen identifiziert und in verschiedenen Kontendatenbanken verzeichnet. Die Differenz zwischen der geschätzten Gesamtzahl der Konten aus dem relevanten Zeitraum (6.858.100) und den in den Datenbanken verzeichneten Konten beträgt 2.758.000 Konten, für die heute keine Unterlagen mehr in Schweizer Banken verfügbar sind. Obwohl der große Umfang der verfügbaren Informationen eine detaillierte Untersuchung ermöglichte, muß angemerkt werden, daß für 2,8 Millionen Konten keine Unterlagen bezüglich Kontoeröffnungen oder -schließungen und bezüglich Transaktionen mehr vorliegen, die für eine Analyse genutzt werden könnten. Die Bedeutung dieser fehlenden Daten wird in Absatz 38 besprochen. Vgl. auch Anlage 7 (Bücher und Buchführung im Zusammenhang mit den Bestimmungen über Aktenaufbewahrung des schweizerischen Rechts).

²⁰ Der frühere Schweizerische Bankverein und die frühere Schweizerische Bankgesellschaft schlossen sich 1998 zur UBS AG zusammen. Die beiden Banken, aus denen die UBS AG hervorgegangen ist, wurden durch getrennte Revisionsgesellschaften sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluß getrennt voneinander untersucht, und in diesem Bericht wird auf sie als zwei eigenständige Banken Bezug genommen.

Prozent. Die Kantonalbanken, die sich durch eine hohe Zahl inländischer Kleinkonten auszeichnen, weisen eine durchschnittliche Abdeckung von 48 Prozent auf. An den Konten, bei denen im Rahmen der Untersuchung ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu Holocaust-Opfern festgestellt wurde, hatten die Kantonalbanken im Verhältnis zu ihren Konten aus dem relevanten Zeitraum den geringsten Anteil und die drei großen Handelsbanken den größten Anteil. Die Privatbanken rangierten dazwischen, jedoch noch weit unter den drei Großbanken.²¹

25. Nachdem diese bemerkenswerte Abdeckung bei alten Konten einmal erreicht war, sahen sich das Komitee und seine Revisoren vor die Herausforderung gestellt, zu ermitteln, bei welchen der Konten ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus festgestellt werden kann. Es war ganz offensichtlich, daß der Großteil der 4,1 Millionen in den Datenbanken verzeichneten Konten im Rahmen gewöhnlicher Bankverbindungen mit in- und ausländischen Unternehmen und Einzelpersonen bestanden. Die Filterung der Datenbank im Hinblick auf die Identifizierung der relevanten Konten unter dem Ausgangsbestand der in dem relevanten Zeitraum

²¹ Tabelle 15 in Anlage 4 enthält eine Aufstellung der identifizierten Konten nach Bankkategorie (große Handelsbanken, Kantonal- und Privatbanken). Die in dieser Tabelle verzeichneten 59 derzeit bestehenden Banken stellen aufgrund von Zusammenschlüssen und Unternehmenskäufen 254 während des relevanten Zeitraumes existierende Banken dar. Aufgrund dieses Prozesses machen die beiden größten Handelsbanken 141 dieser 254, im Zeitraum von 1933 bis 1945 bestehenden Banken aus.

²² Vgl. Anlage 4, Verzeichnis C bezüglich der Definitionen der vier Kontokategorien.

Tabelle A

Analyse der im Zeitraum von 1933 - 1945 bei den untersuchten Schweizer Banken bestehenden Konten

	Anzahl der Konten
Geschätzte Anzahl der im relevanten Zeitraum bestehenden Konten	6.858.100
Abzüglich der geschätzten Anzahl der Konten, für die keine Unterlagen mehr verfügbar sind	(2.758.000)
In den Kontendatenbanken verzeichnete Konten insgesamt	4.100.100 ²³
Abzüglich nicht-relevanter (inländischer und Spar-) Konten	(1.850.400) ²⁴
Im Hinblick auf Namensübereinstimmung zu überprüfende Konten	2.249.700
Abzüglich Konten ohne Namensübereinstimmung	(1.972.795)
Konten mit Namensübereinstimmung	276.905
Zuzüglich sonstiger zur Prüfung ausgewählter Konten	76.491 ²⁵
Konten mit Namensübereinstimmung und sonstige zur Prüfung ausgewählte Konten insgesamt	353.396
Abzüglich der nach Prüfung für nicht-relevant befundenen Konten (vgl. Tabelle B)	(299.510)
Konten mit wahrscheinlichem oder möglichem Zusammenhang zu Opfern insgesamt	53.886

²³ Umfaßt die im Rahmen der Untersuchung von 1997 ausgewiesenen Konten in- und ausländischer Inhaber sowie Konten mit unbekanntem Wohnsitz des Inhabers. Vgl. Absatz 12 und Anlage 5 (Behandlung nachrichtenloser Konten von Opfern des Nationalsozialismus), Absätze 50 bis 57. Konten inländischer Inhaber wurden durch das ICEP im Rahmen des Filterungsprozesses zur Identifizierung der Konten mit wahrscheinlichem oder möglichem Zusammenhang zu Opfern ausgenommen. Vgl. Tabellen A und B.

²⁴ Umfaßt 1.065.600 Konten inländischer Inhaber und 784.800 Sparkonten, die im Rahmen der ICEP-Untersuchung als nicht relevant eingestuft wurden.

²⁵ Die von den 1.972.795 Konten spezifisch ausgewählten 76.491 Konten ohne Namensübereinstimmung wurden von den Revisoren zur weiteren Prüfung ausgewählt, da, obgleich keine genaue Namensübereinstimmung festgestellt werden konnte, nach Einschätzung der Revisoren die mit der Öffnung und Schließung dieser Konten verbundenen Fakten und Umstände auf einen wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus hindeuteten.

bestehenden oder eröffneten Konten war ein komplexer, mehrstufiger Prozeß. Die im Rahmen der ICEP-Untersuchung identifizierten Konten werden auf der Grundlage einer gleitenden Skala kategorisiert²², die von einem hohem Wahrscheinlichkeitsgrad bis zu der nachvollziehbaren Möglichkeit eines Zusammenhangs zu Opfern des Nationalsozialismus („Konten mit wahrscheinlichem oder möglichem Zusammenhang“) reicht. Die Tabellen A und B fassen die Ergebnisse dieses Filterungsprozesses zusammen. Einzelheiten bezüglich des Verfahrens finden sich in den Absätzen 26 bis 34.

26. In einem ersten Schritt des Filterungsprozesses wurden Konten von in der Schweiz ansässigen Inhabern auf der Grundlage von Unterlagen, in denen ein ständiger Schweizer Wohnsitz ausgewiesen wurde, ausgeschlossen. Bei den Inhabern dieser Konten handelt es sich wahrscheinlich nicht um Holocaust-Opfer.²⁶ Sparkonten mit Werten von weniger als 250 Schweizer Franken wurden ebenfalls ausgenommen, insoweit die Prüfung dieser Konten im Hinblick auf ausländische Kontoinhaber zeigte, daß der überwiegende Teil dieser Konten von

Inhabern mit Schweizer Adressen gehalten wurde, es sich hierbei typischerweise um Kleinkonten handelte und von Opfern kaum auf diese Konten zurückgegriffen wurde. Von den 4,1 Millionen identifizierten Konten machen diese Ausnahmen 1,8 Millionen aus; bei den verbleibenden 2,2 Millionen Konten handelt es sich um Konten mit ausländischen Adressen oder unbekanntem Wohnsitz.

27. In einem zweiten Schritt dieses Filterungsprozesses lag der Schwerpunkt darauf, unter diesen 2,2 Millionen Konten diejenigen Konten ausfindig zu machen, bei denen eine genaue (oder nahezu genaue) Übereinstimmung²⁷ zwischen den Namen der Kontoinhaber und den Namen der Opfer des Nationalsozialismus besteht. Darüber hinaus wurden die Konten identifiziert, bei denen ein Wohnsitz in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetzten Land vorliegt, unabhängig davon, ob eine Übereinstimmung mit einem Namen der Listen von Opfern vorlag oder nicht. Namensübereinstimmungen konnten bei 276.905 Konten festgestellt werden, und es wurden

²⁶ Die Revisoren wandten ein in den Absätzen 53 bis 56 sowie in Anlage 6 beschriebenes vergleichbares Verfahren an, um in der Datenbank diejenigen Konten zu ermitteln, bei denen möglicherweise eine Verbindung zu Schweizer Maklern oder Intermediären bestand, die im Zusammenhang mit Vermögenswerten der Opfer des Nationalsozialismus tätig waren.

²⁷ Zu näheren Informationen bezüglich des Datenabgleichungsverfahrens vgl. Anlage 4, Absätzen 7 bis 12.

²⁸ Vgl. Anmerkung 25 sowie Anlage 4 bezüglich einer Beschreibung dieser spezifisch ausgewählten Konten.

Tabelle B

Geprüfte und analysierte Konten, bei denen keine Verbindung zu Opfern des Nationalsozialismus festgestellt werden konnte

	Anzahl der Konten
Konten ohne feststellbare Verbindung zu Opfern insgesamt	299.510
Nach Prüfung als Konten inländischer Inhaber identifizierte Konten	117.898
Konten ohne nachvollziehbaren Nachweis dahingehend, daß es sich um innerhalb des relevanten Zeitraumes bestehende Konten handelte	60.090
Durch Bevollmächtigte geschlossene Konten	16.036
Konten mit Bewegungen durch den Inhaber nach 1945	26.283
Vor der Besetzung des Wohnsitzlandes des Inhabers durch die Achsenmächte geschlossene Konten ²⁹	12.640
Konten mit unbekannter Art der endgültigen Verfügung ³⁰	56.823
Konten ohne Namensübereinstimmung, bei denen ein Wohnsitz in einem Land der Alliierten/neutralen Land bestand sowie an die Schweizer Regierung oder den Ungarn/Polen-Fonds ausbezahlte Konten	3.017
Aufgrund der Untersuchung von 1997 ³¹ und anderen Untersuchungen international veröffentlichte Konten	6.723 ³²

²⁹ Dieser Posten umfaßt 2.997 weitere vor 1945 geschlossene Konten.

³⁰ Bei diesen Konten lag keine Namensübereinstimmung oder kein Wohnsitz in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetzten Land vor. Konten mit unbekannter Art der endgültigen Verfügung, auf die eines dieser Kriterien zutrif, sind in den Kategorien 1, 2 und 3 enthalten. Vgl. Anlage 4.

³¹ Wie vorstehend bereits erwähnt wurde, wurden im Juli und Oktober 1997 5.570 Konten ausländischer Kontoinhaber veröffentlicht. Vgl. Absatz 12 sowie Anlage 5 (Behandlung nachrichtenloser Konten von Opfern des Nationalsozialismus), Absätze 50 bis 57.

³² Bei einem Teil (ca. 20 Prozent) der 5.570 Konten ausländischer Kontoinhaber, die bereits veröffentlicht wurden und nun durch das *Claims Resolution Tribunal* geprüft werden, sind Konten, bei denen ein Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus besteht. Vgl. Absatz 12 sowie Anlage 8 (Das *Claims Resolution Tribunal* für nachrichtenlose Konten in der Schweiz).

weitere 76.491 Konten (ohne Namensübereinstimmung) identifiziert, die weiteren Prüfungen unterzogen werden sollten.²⁸

28. Der dritte Schritt des Filterungsprozesses bestand in der Untersuchung und Prüfung dieser 353.396 Konten im Hinblick auf die Feststellung, ob (a) die Konten während des relevanten Zeitraumes bestanden, (b) auf diesen Konten nach 1945 noch Kontobewegungen stattgefunden haben (die auf den Kontoinhaber zurückzuführen sind) oder nach 1945 keine solchen Bewegungen mehr stattfanden, (c) es sich um einen in- oder ausländischen Inhaber handelte und (d) es sich bei diesen Konten um bestehende, geschlossene oder in Interimskonten umgewandelte Konten handelte.

29. Ziel dieser Prüfung und Untersuchung war es, einzelne Konten mit wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhängen zwischen Kontoinhabern und Opfern des

Nationalsozialismus zu identifizieren. Von den durch die Revisionsgesellschaften geprüften 353.396 Konten konnten bei 299.510 Konten keine Inhaber ausfindig gemacht werden, die Opfer des Nationalsozialismus waren, bzw. kein plausibler Zusammenhang zu einem Opfer des Nationalsozialismus festgestellt werden (vgl. Tabelle B). Bei diesen Konten handelte es sich zum Großteil um Konten, die sich als Konten inländischer Inhaber herausstellten, Konten, bei denen kein nachvollziehbarer Nachweis dafür vorlag, daß es sich während des relevanten Zeitraums um bestehende Konten handelte oder Konten, deren endgültige Verfügung unbekannt ist und bei denen keine Namensübereinstimmung vorlag oder kein Nachweis über einen Wohnsitz in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetztem Land vorlag. Diese Kriterien, die die Schlußfolgerung zulassen, daß kein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang

Tabelle C

Gesamtzahl der Konten mit wahrscheinlichem oder möglichem Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus Art der Verfügung nach Kontokategorie³³

ALLE ARTEN INSGESAMT	53.886
Bestehende nachrichtenlose Konten insgesamt³⁴	2.726
In Interimskonten umgewandelte Konten³⁵	12.180
Geschlossene Konten insgesamt	38.980
Ohne nähere Angaben in verfügbaren Unterlagen geschlossene Konten ³⁶	36.258
Von Banken geschlossene und der Gewinn- und Verlustrechnung zugeführte oder von	2.305
Banken infolge erhobener Gebühren geschlossene Konten	
An nationalsozialistische Behörden ausbezahlt ³⁷	417

³³ Tabelle C faßt die Zahlen der Ergebnisse der ICEP-Untersuchung bezüglich relevanter Konten zusammen. Wie in Absatz 12 bereits erwähnt wurde, wurden im Rahmen der 1997 von der EBK eingeleiteten Suche nach nachrichtenlosen Konten, bei der sowohl bestehende nachrichtenlose wie auch Interimskonten berücksichtigt wurden, 5.570 Konten ausländischer Inhaber (bei denen es sich nicht ausschließlich um Holocaust-Opfer handelte) ausfindig gemacht. Im Rahmen der ICEP-Untersuchung konnten zusätzliche 14.880 solcher Konten ausfindig gemacht werden, bei denen ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus besteht. Die Untersuchung von 1997 bezog geschlossene Konten nicht mit ein, während im Rahmen der ICEP-Untersuchung 38.980 Konten, bei denen in den meisten Fällen eine Namensübereinstimmung gegeben war, mit wahrscheinlichem oder möglichem Zusammenhang zu Opfern ausfindig gemacht wurden. Die beiden Untersuchungen lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Suchkriterien und aufgrund der Tatsache, daß Untersuchung von 1997 mehr als 74.000 Konten inländischer Inhaber sowie Konten mit unbekanntem Wohnsitz des Inhabers miteinbezogen, die nicht im Rahmen des in den Absätzen 50 bis 52 sowie in Anlage 8 (Das *Claims Resolution Tribunal* für nachrichtenlose Konten in der Schweiz) näher beschriebenen Anspruchsprüfungsverfahrens für die 5.570 Konten ausländischer Inhaber einbezogen wurden.

³⁴ Bestehende nachrichtenlose Konten sind Konten, die derzeit in den Abschlüssen der Bank als Verbindlichkeiten der Bank ausgewiesen werden, jedoch in dem Sinne nachrichtlos sind, daß über einen längeren Zeitraum kein Kontakt zwischen der Bank und dem Kontoinhaber bzw. dessen Erben bestand.

³⁵ Ein Interimskonto ist ein Sammelkonto, das gegenwärtige Verbindlichkeiten der Bank darstellt und in das einzelne nachrichtenlose Konten im Hinblick auf die gemeinsame Kontoführung konsolidiert werden, im allgemeinen zum Zwecke der Reduzierung der Verwaltungskosten. Auf Interimskonten wurden von Schweizer Banken während des relevanten Zeitraums und danach im allgemeinen keine Gebühren erhoben oder andere Beträge in Rechnung gestellt und wurden auch nicht verzinst (allerdings sind Zinsen u.U. gezahlt worden, wenn der Kontoinhaber oder dessen Erben später zurückkehrten und einen Anspruch auf die jeweiligen Mittel geltend machten).

³⁶ Auf diese Konten wird in diesem Bericht und seinen Anlagen als „geschlossen von Unbekannt“ bezug genommen.

³⁷ Von den nationalsozialistischen Behörden erzwungene und auf Anweisung transferierte Konten.

zu Opfern des Nationalsozialismus besteht, werden in Tabelle B aufgeführt und in Anlage 3 im einzelnen erläutert.

30. 53.886 Konten konnten als Konten von Opfern identifiziert werden, oder es konnte ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu solchen Opfern festgestellt werden. Wie in diesem Bericht nachstehend noch einmal verdeutlicht werden wird, bedeutet ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu einem Opfer des Nationalsozialismus lediglich, daß die an ein Konto geknüpften Fakten und Umstände ausreichen, um ein Anspruchsprüfungsverfahren im Zusammenhang mit dem betreffenden Konto zu rechtfertigen, in dessen Rahmen genauer geprüft werden soll, ob ein Konto tatsächlich einem Opfer des Nationalsozialismus zugeordnet werden kann. Die Einstufung von Konten in diese Gruppe ist nicht zwingend ein schlüssiger Beweis dafür, daß es sich bei dem Inhaber eines Kontos tatsächlich um ein Opfer des Nationalsozialismus handelte oder diese Konten Holocaust-Opfern vorsätzlich oder anderweitig vorenthalten wurden.

31. Tabelle C zeigt den gegenwärtigen Status der 53.886 Konten, bei denen ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus festgestellt wurde. Diese Konten wurden nach vier verschiedenen Kategorien geprüft³⁸, welche den unterschiedlichen, sich auf den Grad der Verbindung zu einem Opfer auswirkenden Eigenschaften Rechnung tragen.

32. Kategorie 1 besteht aus 3.191 Konten aus dem relevanten Zeitraum, die weiterhin bestehen und nachrichtenlos sind, in Interimskonten umgewandelt oder nach einer gewissen Zeit der Nachrichtenlosigkeit geschlossen wurden und bei denen eine genaue oder nahezu genaue Übereinstimmung mit Namen von Holocaust-

Opfern oder Anspruchstellern festgestellt wurde. Kategorie 2 umfaßt 7.280 Konten, bei denen keine genaue oder nahezu genaue Namensübereinstimmung festgestellt werden konnte³⁹, jedoch andere Faktoren einen wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhang zwischen Kontoinhabern und Opfern des Nationalsozialismus nahelegen - Konten aus dem relevanten Zeitraum von Personen, die während dieses Zeitraums in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetzten Land wohnhaft waren⁴⁰, auf denen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren nach 1945 keine Kontobewegungen mehr stattfanden, die in einigen Fällen von der Bank als Konto eines Opfers identifiziert wurden oder bestimmten anderen Kriterien entsprachen.⁴¹

33. Kategorie 3 umfaßt eine weit höhere Zahl - 30.692 - geschlossener Konten von Inhabern mit Wohnsitz in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetzten Land, die in dem relevanten Zeitraum bestanden, bei denen eine genaue oder nahezu genaue Übereinstimmung mit den Namen von Opfern festgestellt wurde und die (wobei Deutschland auszunehmen ist) während des Jahres der Besetzung des Wohnsitzlandes des Kontoinhabers durch die Achsenmächte oder danach bzw. nach dem Krieg geschlossen wurden.

³⁸ Vgl. Anlage 4, Tabelle 15 bezüglich einer nach Aufgliederung der identifizierten Konten nach Kategorien.

³⁹ Vgl. Anmerkung 18 sowie Anlage 4 bezüglich einer Beschreibung des Datenabgleichungsverfahrens und dessen Bedeutung.

⁴⁰ Anlage 4, Absatz 37 enthält nähere Angaben bezüglich der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, daß es sich bei den nachrichtenlosen Konten von Personen, die in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetzten Land wohnhaft waren, um Opfer des Nationalsozialismus handelte. In diesem Abschnitt der Anlage 4 werden die Auswirkungen der größeren Anzahl sowohl militärischer als auch ziviler Opfer in kontinentaleuropäischen Ländern zu der bedeutend geringeren Anzahl der Opfer unter der jüdischen Bevölkerung in diesen Ländern in Relation gesetzt. Dabei wird jedoch auch berücksichtigt, daß die Zahl der jüdischen Todesopfer im Verhältnis zur jüdischen Gesamtbevölkerung 6 bis 149 mal höher waren als die Todesrate bei der nicht-jüdischen Bevölkerung in diesen Ländern.

⁴¹ Vgl. Anlage 4, Absatz 24 bezüglich einer Beschreibung der zusätzlichen Auswahlkriterien.

Diese Eigenschaften stellen Indikatoren für einen wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhang zwischen den Konten und Opfern dar. Jedoch liegt bei diesen Konten kein direkter Nachweis einer langen Periode der Nachrichtenlosigkeit vor noch eine nicht autorisierte Schließung, die wichtige Kriterien für die Vermutung eines Zusammenhangs zu einem Opfer darstellen. Dennoch konnte bei 14.716 dieser Konten eine Übereinstimmung mit genau einem Namen eines Opfers festgestellt werden, oder es liegen bestätigende Faktoren vor.⁴² Von diesen Konten lag bei 5.776 Konten eine Namensübereinstimmung zwischen Inhaber und einem Opfer des Nationalsozialismus im Verhältnis eins-zu-eins vor, und bei 4.354 Namen lag eine Übereinstimmung mit zwei Namen der Listen der Opfer vor. Bei weiteren 5.074 Konten wurde eine Übereinstimmung mit mehr als zwei Namen festgestellt, wobei jedoch gleichzeitig bestätigende Faktoren vorlagen, u.a. eine Übereinstimmung im Hinblick auf die Familie, die mit den gleichen oder unterschiedlichen Listen von Opfern übereinstimmten (2.694), der Stadt (1.201) und des Landes (2.094). In diesen 14.716 Fällen der Übereinstimmung im Verhältnis eins-zu-eins (oder nahezu) kann geschlossen werden, daß die Verbindung zwischen diesen Konten und den Opfern mit großer Wahrscheinlichkeit nicht nur auf eine zufällige Übereinstimmung geläufiger Namen zurückzuführen ist, sondern auf eine tatsächliche Übereinstimmung zwischen Kontoinhabern und Opfern des Nationalsozialismus.⁴²

34. Kategorie 4 umfaßt weitere 12.723 auf ausländische Inhaber lautende Konten⁴³, die während des relevanten Zeitraumes eröffnet wurden und bei denen weder eine Übereinstimmung mit Namen von Opfern festgestellt werden konnte noch ein Nachweis dafür vorliegt, daß der Kontoinhaber während des relevanten Zeitraumes seinen Wohnsitz in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetzten Land hatte. Ungefähr 8.400 der Konten dieser Kategorie sind in Interimskonten umgewandelte Konten, Konten mit unbekanntem Inhaber und Sparkonten, die der Schweizer Volksbank (inzwischen ein Teil der

Crédit Suisse Group) und der Banque Cantonale Neuchâtelaise zuzurechnen sind. Diese Banken waren während des relevanten Zeitraums zwar vorrangig auf den inländischen Einzelhandel ausgerichtet, unterhielten jedoch auch Geschäftsverbindungen zu Ausländern. Allen Konten dieser Kategorie wurde ein möglicher Zusammenhang zu Holocaust-Opfern in ausreichendem Maße zugeschrieben, um sie in Kategorie 4 einzustufen.

35. Auf der Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Informationen kann keine Schätzung bezüglich des Gesamtwertes der Konten von Opfern des Nationalsozialismus oder deren Erben abgegeben werden, bis in einem Anspruchsprüfungsverfahren entschieden wird, welche Anspruchsteller rechtmäßigen Anspruch auf diese Konten haben. Dieser Vorgehensweise stehen insbesondere folgende zwei Hindernisse entgegen:

- Wie vorstehend bereits erwähnt wurde, impliziert die Identifizierung eines Kontos als Konto mit „wahrscheinlichem oder möglichen“ Zusammenhang zu einem Opfer an sich nicht, daß ein solcher Zusammenhang tatsächlich besteht. Zwischen den ausfindig gemachten Konten bestehen erhebliche Unterschiede bezüglich des Grades der ihnen zugewiesenen Wahrscheinlichkeit, und es besteht derzeit keine Möglichkeit, die Anzahl der Konten festzustellen, auf die Ansprüche geltend gemacht werden oder die im Rahmen des Anspruchsprüfungsverfahrens zur Zahlung

⁴² Vgl. Anlage 4, Absätze 32 bis 37 bezüglich einer detaillierten Analyse der Namensübereinstimmung im Verhältnis eins-zu-eins und bestätigenden Faktoren. Die gleiche Art bestätigender Faktoren, die bei Übereinstimmungen mit mehr als 3 Namen verzeichnet wurden, lagen auch bei einigen Namensübereinstimmungen im Verhältnis eins-zu-eins und Übereinstimmungen mit nur zwei Namen der Listen der Opfer vor, was einen wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus weiter bekräftigt. Einige dieser Konten mit wahrscheinlichem oder möglichem Zusammenhang und mit Namensübereinstimmungen im Verhältnis eins-zu-eins (oder nahezu) sowie bestätigenden Faktoren wurden nach der Besetzung des Wohnsitzlandes des Inhabers durch die Achsenmächte, jedoch vor Ende des Krieges geschlossen, woraus geschlossen werden kann, daß diesen Opfern die Guthaben ihrer Konten zugeführt wurden, da sie vor Ende des Krieges inhaftiert und exekutiert wurden.

⁴³ Vgl. Anlage 4, Verzeichnis B bezüglich der für die ICEP-Untersuchung verwendeten Definition der Konten ausländischer Inhaber.

anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wurden mehr als die Hälfte der identifizierten Konten aus unbekanntem Gründen geschlossen.

- Darüber hinaus liegen für mehr als der Hälfte der identifizierten Konten keine Angaben bezüglich des Kontowertes vor. Bei Konten, für die solche Werte vorliegen, sind die Zeitpunkte der Wertbestimmung wenig einheitlich; ferner besteht wenig Gewißheit bezüglich Gebühren und sonstiger in Rechnung gestellter Beträge oder gutgeschriebener Zinsen sowie der angemessenen Wertbestimmung von Wertpapieren in Depotkonten.

36. Wie in Teil II des Berichtes näher erläutert wird, hat das Komitee für Konten, bei denen Buchwerte vorliegen, Ansätze zur annähernden Bestimmung des realistischen aktuellen Wertes einzelner Konten entwickelt. Das Komitee vertritt die Ansicht - und wird hierbei von den Banken unterstützt - , daß diese Ansätze eine vernünftige und angemessene Grundlage für die Zuerkennung von Entschädigungssummen an identifizierte Holocaust-Opfer darstellen, die der Tatsache Rechnung tragen, daß diese Vermögenswerte für die Opfer bzw. deren Erben jahrzehntelang unzugänglich waren. Ein solcher Ansatz läßt sich jedoch nicht pauschal in angemessener Weise auf Konten anwenden, für die heute entweder kein Buchwert oder kein Anspruchsberechtigter oder weder das eine noch das andere ausfindig gemacht werden können. Eine solche Bestimmung des Gesamtwertes kann erst mit dem Ergebnis des Anspruchsprüfungsverfahrens endgültig vorliegen.

Jedoch kann dieser Ansatz nicht in angemessener Weise auf Konten bezogen werden, bei denen entweder der Buchwert oder ein rechtmäßiger Anspruchsteller oder beides nicht identifiziert werden können. Eine solche Bestimmung des Gesamtwertes kann erst mit dem Ergebnis des Anspruchsprüfungsverfahrens endgültig vorliegen.

37. Obwohl im Rahmen der Untersuchung des Komitees ungefähr 60 Prozent der 1945 in der Schweiz bestehenden Konten rekonstruiert werden konnten, hätten durch eine vollständige Abdeckung - wenn eine solche hätte etabliert werden können - zweifellos mehr Konten von Opfern des Nationalsozialismus identifiziert werden können. Umgekehrt zeigt die mit dem bestehenden *Claims Resolution Tribunal* gemachte Erfahrung, daß es vorkommen kann, daß keine Ansprüche auf im Rahmen der Untersuchung identifizierte Konten geltend gemacht werden. Im Hinblick auf diese und andere Erwägungen, einschließlich der bekannten Kontenwertbestimmungen ist das Komitee der Ansicht, daß die Ansprüche von Opfern auf identifizierte Konten im Rahmen des Betrages erfüllt werden können, der im Zusammenhang mit dem als Ergebnis der Sammelklage vereinbarten, von einem US-Bezirksgericht [*District Court*] derzeit erwogenen Vergleich genannt wird, wobei ein Teil dieser Mittel zur Auszahlung an andere, im Rahmen des Vergleichs berücksichtigte Personen zur Verfügung steht.

Plausibilität der Ergebnisse

38. Nach über 50 Jahren können die Kontoinhaber und ihre Verbindung zu Opfern des Nationalsozialismus nicht mehr mit Genauigkeit ausgemacht werden. Bankunterlagen sind unwiderruflich verloren und vernichtet und hinterlassen in den heute zur Identifizierung der Inhaber von vor langer Zeit eröffneten Konten verfügbaren Unterlagen erhebliche Lücken. Die Tatsache, daß die Revisoren in der Lage waren, für 60 Prozent der 6,8 Millionen Konten aus dem relevanten Zeitraum die Namen und andere der Identifizierung dienende Informationen ausfindig zu machen, stellt zwar eine außerordentliche Leistung dar, jedoch bleibt eine nicht schließbare Lücke von knapp 3 Millionen Konten bestehen, die heute nicht mehr zugeordnet oder bei denen eine Prüfung im Hinblick auf eine Verbindung zu einem

⁴⁴Diese Wertbestimmungen finden sich in Anlage 4.

Holocaust-Opfer nicht mehr möglich ist. Zweifellos griffen eine Reihe von Opfern bei der Einrichtung von Konten auf Intermediäre zurück, und wir sind heute nicht mehr in der Lage, auf der Grundlage der Bankunterlagen jene ausfindig zu machen, die für Schweizer und die Vertreter des ausländischen Vermögens, ganz zu schweigen von den Opfern des Nationalsozialismus, tätig waren. Darüber hinaus war der Filterungsprozeß der Datenbanken mit 4,1 Millionen Konten, in dessen Rahmen 53.886 Konten identifiziert wurden, in vielerlei Hinsicht zurückhaltend - so wurden unter anderem Konten mit ständigen Schweizer Adressen ausgeschlossen, auch wenn die Möglichkeit besteht, daß Opfer falsche Schweizer Adressen angegeben haben, und trotz der häufigen Fehler bei der Transkription von Namen wurde das Kriterium der genauen (oder nahezu genauen) Namensübereinstimmung zugrundegelegt. Daher stellt die Bestimmung der Anzahl und des Wertes der Konten mit einem wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus nur um eine vorsichtige Schätzung dar, jedoch aufgrund der nachfolgend genannten Gründe nicht in dem Maße, wie es die vorstehend beschriebene Deckungslücke bei den Konten nahelegen könnte.

39. Einige Namensübereinstimmungen, insbesondere bei geläufigen Namen, spiegeln keine tatsächlichen Familienbeziehungen oder einen sonstigen Zusammenhang zwischen in den Listen verzeichneten Opfern und den Konten der Datenbank wider. Neben dem Kriterium der Namensübereinstimmung ist ein gewisses, wenn auch beschränktes Maß an Beweisen für einen Zusammenhang notwendig, aufgrund dessen Entschädigungszahlungen zuerkannt werden könnten. Entsprechend muß ein Anspruchsteller ein gewisses Maß an Nachweisen für einen ausreichenden Zusammenhang zu einem Opfer erbringen, damit eine Entschädigung in Höhe des angepaßten aktuellen Wertes des betreffenden Kontos in Betracht gezogen werden kann. Unter anderem aus diesem Grund wird die Anzahl der Konten, die Opfern bzw. deren Erben letztlich zugesprochen werden können, zweifellos geringer

sein als die 53.886 Konten mit wahrscheinlichem oder möglichem Zusammenhang, die im Rahmen der ICEP-Untersuchung identifiziert wurden.

40. Nach intensiver Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand über einen Zeitraum von 3 Jahren erscheinen die Gesamtergebnisse des Verfahrens der Identifizierung von Konten von seiten des Komitees nachvollziehbar in Übereinstimmung mit anderem Beweismaterial. Beweismaterial in Form von Statistiken wie auch persönlichen Schilderungen belegt einen wesentlichen Mittelzufluß in die Schweiz durch Personen, die von den Nationalsozialisten verfolgt wurden oder eine solche Verfolgung befürchteten.⁴⁵ Die Verfügbarkeit liquider Mittel im Zusammenhang mit Kapitalflucht in der in dieser Untersuchung ausgewiesenen Höhe wird durch den von dem Komitee in Auftrag gegebenen Bericht über die Vermögenslage der jüdischen Bevölkerung in Europa eindeutig bestätigt.⁴⁶ Die schreckliche Ausmerzung der jüdischen Bevölkerung und anderer Opfergruppen belegen die in den Nachkriegsjahren allgemein anerkannte Tatsache, daß viele Opfer und ihre Familien nicht in der Lage waren, die aus Sicherheitsgründen in der Schweiz deponierten Vermögenswerte wieder einzufordern. Angesichts dieses Hintergrundes erscheint der Nachweis eines den Kategorien 1-4 zugrundegelegten möglichen oder wahrscheinlichen Zusammenhangs zwischen Kontoinhabern und Holocaust-Opfern ausreichend überzeugend, um in Teil II des Berichtes eine Empfehlung für ein unabhängiges, objektives und beschleunigtes Anspruchsprüfungsverfahren zu rechtfertigen.

⁴⁵ Vgl. auch Anmerkung 6 bezüglich eines Nachweises des Abflusses von Mitteln in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre. Dieser Entwicklung wurde von dem Komitee bei seinen Schlußfolgerungen Rechnung getragen.

⁴⁶ Der vollständige Text dieser Studie ist als Anhang S beigelegt.

⁴⁷ Zu den Ergebnissen der Untersuchung bezüglich Büchern und Buchführung vgl. Anlage 7.

Bewertung der Vorgehensweise der Banken

41. Bei der Aufarbeitung der Vorgänge ist das Komitee zu bestimmten Schlußfolgerungen bezüglich der Angemessenheit der Praktiken der Schweizer Banken bei der Behandlung der Konten von Opfern des Nationalsozialismus gelangt. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Vorgehensweisen insgesamt ist das Komitee zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

- (a) Die Revisoren haben über keine Beweise berichtet, die auf eine systematische Zerstörung von Kontounterlagen von Opfern⁴⁷, organisierte Diskriminierung im Zusammenhang mit Konten von Opfern des Nationalsozialismus oder konzertierte Versuche der unrechtmäßigen anderweitigen Verwendung von Mitteln von Opfern des Nationalsozialismus hindeuten.
- (b) Es gibt jedoch bestätigte Anzeichen für fragwürdige und unlautere Vorgehensweisen einzelner Banken bei der Behandlung der Konten von Opfern, unter anderem die Vorenthaltung kontorelevanter Informationen oder deren Erben⁴⁸, die ungerechtfertigte Schließung von Konten, das Fehlen einer ordnungsgemäßen Buchführung im Zusammenhang mit Konten, weitverbreitetes Unverständnis für die Bemühungen von Opfern oder deren Erben, Ansprüche auf nachrichtenlose oder geschlossene Konten geltend zu machen sowie ein genereller Mangel an Sorgfalt - und sogar aktiver Widerstand - bei früheren privaten und offiziellen Umfragen im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Konten.

42. Bei den in Anlage 4 im einzelnen besprochenen fragwürdigen Vorgehensweisen kommt dem weitverbreiteten Mangel an gebührender Sorgfalt bei der Suche nach Konten von Opfern besondere Bedeutung zu.⁴⁹ Einige Banken erteilten Anspruchstellern durch

Mitarbeiter vorsätzlich irreführende Auskünfte bezüglich geschlossener Konten. Im Rahmen von früheren offiziellen Untersuchungen wurden äußerst enge Suchkriterien angewandt. Viele Banken wiesen der Arbeit keine oder kaum Bedeutung zu, und die Nachbereitung war unzureichend. In zwei namhaften Fällen empfahl die SBVg offenbar selbst knappe (und somit unvollständige und infolge dessen irreführende) Antworten.⁵⁰ Die Besorgnis des Komitees angesichts dieser problematischen Vorgehensweisen gründet sich sowohl auf zahlreiche spezifische Fälle, die die Revisoren bei einer Reihe von Banken feststellten, wie auch auf die Vorgeschichte wiederholter Versäumnisse, auf individuelle Ansprüche oder die zahlreichen Anfragen der Industrie oder der Behörden angemessen zu reagieren.

43. Von ebensolcher Bedeutung waren verschiedene Vorgehensweisen, die zur Schließung von Konten führten. wurden die auf alle nachrichtenlosen Konten erhobenen üblichen Gebühren und Beträge weiter in Rechnung gestellt, was letztlich, nachdem das Guthaben aufgebraucht war, zur Schließung des Kontos führte. Darüber hinaus wurden seit langer Zeit nachrichtenlose Konten der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken zugeführt, in den meisten Fällen ohne Aufbewahrung unmittelbar verfügbarer Unterlagen, aufgrund derer die Konten zurückkehrender Kontoinhaber leicht hätten identifiziert werden können. Die Kritik dieser Vorgehensweisen, die in diesem Falle für Behandlung sämtlicher nachrichtenloser Konten gilt, trifft umso mehr auf die außerordentlichen Gebühren zu, die für die Suche nach Konten von Opfern oder für die Schließung von Konten erhoben wurden. Sie trifft ebenso auf die Umwandlung von Konten in gebührenfreie Interimskonten ohne Verzinsung und

⁴⁸ Zu Einzelheiten vgl. Anlage 5, Absätze 5 bis 11.

⁴⁹ Von den 59 untersuchten Banken wiesen nur 8 Banken (2 Kantonal- und 6 Privatbanken) Konten aus, bei denen ein wahrscheinlich oder möglicher Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus besteht.

⁵⁰ Zu Einzelheiten vgl. Anlage 5, Absätze 37 bis 41.

in zahlreichen Fällen ohne adäquate Vorgangserfassung zu. In diesen Fällen erwies sich die Identifizierung der Inhaber als schwierig oder unmöglich, was sich auf Konten von Holocaust-Opfern, die ohne deren Willen zu nachrichtenlosen Konten wurden, besonders nachteilig auswirkte. Aufgrund dieser und der in Anlage 5 im einzelnen dargelegten Vorgehensweisen stellt das Komitee in Frage, daß alle Banken und ihre Mitarbeiter in der besonderen Situation nach dem Zweiten Weltkrieg ihrer Sorgfaltspflicht im Umgang mit ihren Kunden nachgekommen sind.

44. Bei der Bewertung dieser früheren Vorgehensweisen gibt es entschärfende Faktoren. Die fragwürdigen Vorgehensweisen fanden sich nicht bei allen Banken in gleichem Maße auf, und tatsächlich gab es in bezug auf die Behandlung nachrichtenloser Konten, einschließlich der Konten von Holocaust-Opfern, zwischen den einzelnen Banken erhebliche Unterschiede, wobei die Schwierigkeiten größtenteils bei den Großbanken auftraten. Das Komitee erkennt zudem an, daß es umfassende Beweise für zahlreiche Fälle gibt, in denen die Banken aktiv nach vermißten Kontoinhabern oder deren Erben, einschließlich Holocaust-Opfern, suchten und die Guthaben nachrichtenloser Konten an die Berechtigten auszahlten. Darüber hinaus liegen die vorstehend kritisierten Vorgehensweisen größtenteils Jahre zurück und gehören einer besonders schwierigen Zeit mit anderen Bankusancen an.

45. Bei der Bewertung der Vorgehensweisen der Banken muß auch berücksichtigt werden, daß die im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Konten entstehenden Schwierigkeiten teilweise ein Nebeneffekt der Nichtexistenz eines allgemeinen Schweizer *escheat law* ist (Gesetz über den Heimfall von Eigentum oder Ansprüchen an den Staat, wenn der Eigentümer oder Anspruchsinhaber unbekannt ist), das auf nachrichtenloses Vermögenswerte in Schweizer Banken anwendbar wäre. Im Gegensatz zu anderen Ländern (beispielsweise den Vereinigten Staaten), wo nachrichtenlose Konten den staatlichen Behörden

anheimfallen, verbleiben in der Schweiz nachrichtenlose Vermögenswerte für unbegrenzte Zeit bei den Banken. Bis vor kurzem gab es mit Ausnahme des bereits erwähnten Bundesbeschlusses von 1962 keine allgemeinen gesetzlichen Regelungen für solche nachrichtenlose Konten. Über lange Zeiträume hinweg nachrichtenlose Konten entstehen als logische Folge dieses rechtlichen Rahmens.⁵¹ Es besteht eine große Anzahl von sehr kleinen Konten, teilweise infolge der Praxis einiger Banken (insbesondere der Kantonalbanken), Konten für neugeborene Kinder einzurichten. Diese Umstände haben dazu geführt, daß auch in Zeiten geordneterer Verhältnisse eine große Zahl von nachrichtenlosen Konten existiert. In einer Zeit der weitgehenden Aufhebung der Regeln des Alltagslebens, die das Dritte Reich und die Zeit danach charakterisierte, hat das Problem nur an Schärfe gewonnen.

46. Die Banken erklärten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren ferner, daß es gemäß schweizerischem Recht eine bankübliche Vorgehensweise sei, weiterhin auf den ursprünglichen Vertrag oder gängige Praktiken zurückzugreifen, wenn mit dem Kunden keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. So konnten, völlig in Übereinstimmung mit den Verträgen, Gelder von Konten abgezogen und diese geschlossen werden. Darüber hinaus schränkt der Zeitfaktor in Verbindung mit dem Umstand, daß das Gesetz keine klare Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen über nachrichtenlose Konten (wie in vorstehendem Absatz 23 beschrieben) vorsieht, die Möglichkeiten der Banken ein, die Rechtmäßigkeit von Ansprüchen auf seit langer Zeit nachrichtenlose Konten zu bewerten. Diese Sichtweise wird dadurch bestärkt, daß der Großteil der Banken alle ausländischen und Schweizer Kunden nachweislich

⁵¹ Anlage 9 enthält eine vergleichende Rechtsbetrachtung der Schweiz und anderer europäischer Länder sowie der Vereinigten Staaten bezüglich der Behandlung nachrichtenloser Konten. Diese Analyse zeigt, daß die Schweiz nicht das einzige europäische Land ist, in dem kein *escheat law* existiert.

gleich behandelte, auch hinsichtlich nachrichtenloser Konten. Die sehr hohen Beträge, die von den Revisoren in nachrichtenlosen Konten bei Schweizer Banken identifiziert wurden, bei denen keinerlei Verbindung zu Opfern besteht, stimmen mit dieser Einschätzung überein.

47. Ohne die Transparenz und die Kontrolle, die eine identifiziert oder staatliche Überwachung mit sich bringt, besteht der Weg des geringsten Widerstandes darin, eine genaue Erfassung der Vorgänge im Zusammenhang mit treuhänderisch verwalteten Mitteln über die Jahre zu vernachlässigen. Eine zeitlich unbegrenzte Verpflichtung zur Rückzahlung von Guthaben hingegen müßte logischerweise gleichzeitig eine Verpflichtung zur genauen und objektiven Erfassung der Vorgänge und zur Aufbewahrung der Unterlagen begründen, die zumindest Angaben über den gegenwärtigen Stand der Konten und deren Inhaber enthalten. Die ICEP-Untersuchung zeigte, daß alte Unterlagen in überraschend großer Zahl erhalten waren. Diese Unterlagen waren jedoch größtenteils nicht ohne erheblichen Aufwand zugänglich und offensichtlich auch dann nicht ausreichend, um alle nachrichtenlosen Konten vollständig und angemessen zu identifizieren, insbesondere Interimskonten und Konten, die aufgrund der Erhebung von Gebühren geschlossen und der Gewinnrechnung zugeführt wurden.

48. Die Schweizerische Verpflichtung gegenüber dem Bankgeheimnis und die Sorge um dessen Aufrechterhaltung - was ironischerweise teilweise eine Folge der Devisenkontrolle in Deutschland und deren Einsatz zur Verfolgung der Juden in Deutschland - spielten bei der Entscheidung gegen eine Veröffentlichung der Namen der Inhaber nachrichtenloser Konten nach dem Zweiten Weltkrieg zweifellos eine Rolle. In der Schweiz entwickelte sich über mehrere Jahre hinweg eine sachkundige und lebhaftige Debatte über dieses Thema. Die Banken waren zudem besorgt, daß ein zu liberales System bei der Bearbeitung der Ansprüche im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Konten zu Zahlungen an die

falschen Parteien führen könnte und für die Banken mit einer doppelten Haftung verbunden sein könnte. Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluß gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der Inhaber der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der letzten 30 Jahre hinfällig gewesen. Hier wurde eine historische Chance versäumt.

49. Schließlich stellte das Komitee fest, daß bei der von Gleichgültigkeit zeugenden Behandlung vieler Anspruchsteller im Zusammenhang mit den Konten von Opfern des Nationalsozialismus auch die Angst vor peinlichen Enthüllungen und Rechtsstreitigkeiten eine Rolle spielten, die sich infolge des Transfers der Konten von Opfern an die nationalsozialistischen Behörden ergeben könnten, nachdem diese Opfer zur Unterzeichnung der Transferpapiere genötigt worden waren. In dieser Situation sahen sich die Banken damals ohne Frage vor ein ethisches wie auch geschäftliches Dilemma gestellt. Jedoch ist die offenbar von einigen Banken oder Bankmitarbeitern nach dem Krieg verfolgte Praxis, in diesen Fällen gegenüber Anspruchstellern jegliches Wissen um die Existenz einer früheren Verbindung zu einem geschlossenen Konto zu leugnen, nicht zu rechtfertigen.

Maßnahmen des Komitees

- **Das *Claims Resolution Tribunal***

50. Ein wichtiger Schritt bei der Bemühung um die Wahrung der Rechte der Anspruchsteller im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Konten bestand in der Einrichtung des *Claims Resolution Tribunal*. Obgleich dies über das formale Mandat des Komitees hinausging, spielte das Komitee bei der Einsetzung und Zusammensetzung des Tribunals mit der Zustimmung der Schweizer Banken eine entscheidende Rolle. Mehrere Mitglieder des Komitees bildeten den Stiftungsrat der Dachorganisation. Das Tribunal besteht aus einem

Gremium von 17 namhaften internationalen Schiedsrichtern aus sieben verschiedenen Ländern, das durch ein kompetentes Sekretariat mit Sitz in Zürich unterstützt wird. Bei dem Tribunal sind bislang 9.776 Ansprüche bezüglich ungefähr der Hälfte der 5.570 Konten ausländischen Kontoinhaber eingegangen, deren Namen im Juli und Oktober 1997 veröffentlicht wurden. Das Tribunal hat unter Anwendung wesentlich vereinfachter Beweisregeln bei der Beurteilung sämtlicher Ansprüche bereits Erhebliches geleistet und geht davon aus, daß bis auf die sehr kompliziert gelagerten Fälle alle Ansprüche bis Ende 1999 und die restlichen Fälle bis Mitte 2000 entschieden sein werden.

51. Bis November 1999 konnten bereits 1.221 Fälle entschieden werden, wobei Entschädigungssummen mit einem Buchwert von über 22 Mio. Schweizer Franken zuerkannt wurden, was ungefähr einem Drittel des Buchwertes der im Juli und Oktober 1997 veröffentlichten Konten in Höhe von 72 Mio. Schweizer Franken entspricht. Insgesamt wurden im Rahmen der Entscheidungen des Tribunals 4.944 Anträge abgewiesen. In diesen Fällen konnten die Anspruchsteller einen Zusammenhang mit den Inhabern der Konten, auf die sie einen Anspruch angemeldet hatten, nicht nachweisen. Bei ungefähr 80 Prozent der entschiedenen oder abgelehnten Anträge schien bei vorläufiger Betrachtung ein Zusammenhang zu Konten von Holocaust-Opfern nicht gegeben zu sein. In einer Studie des *International Tracing Service* wurden bei ungefähr 20 Prozent der 5.570 veröffentlichten Namen ausländischer Inhaber bestehender nachrichtenloser Konten oder in Interimskonten umgewandelter Konten eine Übereinstimmung mit den Namen von Holocaust-Opfern festgestellt. Im Gegensatz zu den im Rahmen der ICEP-Untersuchung identifizierten Konten handelte es sich bei den 1997 veröffentlichten Konten um die Konten ausländische Inhaber allgemein; sie wurden nicht nach dem Kriterium eines wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhangs zu Opfern des

Nationalsozialismus ausgewählt. Folglich ist dieser ermittelte Anteil in Höhe von ungefähr 20 Prozent, bei dem ein Zusammenhang zu Holocaust-Opfern festgestellt wurde, für die Untersuchung des ICEP nicht repräsentativ.

52. Im Zusammenhang mit den im Anschluß an die Veröffentlichungen vom Juli und Oktober 1997 angemeldeten Ansprüche wurden die den Opfern des Nationalsozialismus durch das Tribunal zuerkannten Entschädigungssummen durch einen von der *Independent Claims Resolution Foundation* befürworteten Faktor zur Anpassung an den gegenwärtigen Wert nach oben hin korrigiert. Diese Entscheidung sieht eine Rückerstattung der Gebühren und in Rechnung gestellten Beträge sowie für Depositenkonten die Multiplizierung des rechnerischen Buchwertes von 1945 mit dem Faktor 10 vor, um den angepaßten gegenwärtigen Wert zu bestimmen. Diese Anpassungen dienen dazu, der besonderen Situation der Holocaust-Opfer Rechnung zu tragen, von deren Konten aufgrund von Verfolgung Guthaben abgezogen wurden, ohne daß dies von den betreffenden Opfern gewollt gewesen wäre. In Übereinstimmung mit der Einschätzung einer speziell eingesetzten Gruppe von Sachverständigen wurde die langfristige Schweizer Nominalverzinsung für Obligationen als Maßstab für den Gewinn genommen, der den Kontoinhabern hätte anfallen können, wenn sie Einfluß auf ihre Konten hätten nehmen können.⁵²

• **Intermediäre und Beutegut**

53. Die Revisionsgesellschaften wurden angewiesen, Konten ausfindig zu machen, die von Intermediären eröffnet wurden, und dem ICEP alle Hinweise auf mögliches Beutegut anzuzeigen, auf die sie im Verlauf der Untersuchung stießen.⁵³

⁵² Vgl. Anlage 8 bezüglich des *Claims Resolution Tribunal* und der Arbeit des *Panel on Interest, Fees, and Other Charges*. Der Abschlußbericht des *Panel on Interest, Fees, and Other Charges* ist als Anhang M beigefügt.

⁵³ Die Ergebnisse der Untersuchung im Zusammenhang mit Intermediären und Beutegut sind in Anlage 6 wiedergegeben.

Aufgrund des weit zurückliegenden Zeitraumes und der sich daraus ergebenden Schwierigkeit, die Anspruchsberechtigten von Konten ausfindig zu machen, die im Namen von Schweizern oder in anderen Ländern ansässigen Personen eröffnet wurden, erwies sich dieser Untersuchungsgegenstand als mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Darüber hinaus konnten Intermediäre im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ohne weiteres für Personen agieren, die von den nationalsozialistischen Verfolgungen nicht betroffen waren. Die Unterlagen der Banken enthalten für gewöhnlich keine Informationen über die Beziehung der Intermediäre zu ihren Klienten, und die Banken haften nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen für die Handlungen eines Intermediärs. Das Komitee war aufgrund seines Mandates nicht befugt, außerhalb der Banken selbst Untersuchungen durchzuführen.

54. In Anbetracht dieser Umstände mußte ein Ansatz gewählt werden, der darin bestand, die Revisionsgesellschaften anzuweisen, die Kontendatenbanken mit einer Datenbank der Namen möglicher Intermediäre (darunter Schweizer Anwälte, Notare und sonstige Intermediäre, einschließlich derjenigen, die von der Bergier-Kommission ausfindig gemacht wurden) im Hinblick auf Übereinstimmungen zu prüfen. Der wesentliche Teil der Konten aus dem relevanten Zeitraum, bei denen auf diese Weise eine Übereinstimmung festgestellt werden konnte, spiegelt (in einem heute nicht mehr bestimmbar Umfang) die wahrscheinlich vorwiegend treuhänderischen Tätigkeiten dieser Intermediäre im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wider. Die Revisionsgesellschaften berichteten ferner, daß im Rahmen von weiteren Prüfungen zusätzliche potentielle intermediäre Konten identifiziert werden konnten. Somit hat die Untersuchung, ohne Rückgriff auf die Bücher und Unterlagen der Intermediäre zu nehmen, die verfügbaren Bankunterlagen in weitestmöglichem Umfang genutzt, um Bereiche ausfindig zu machen,

die sich möglicherweise für weitere Untersuchungen anbieten, wobei vorgesehen ist, die Nachforschungen für diesen Bereich mit den umfangreicheren Untersuchungen der Bergier-Kommission abzustimmen.

55. Die Revisionsgesellschaften, die sich im Zusammenhang mit Fragen bezüglich möglichem Beutegut vor ähnliche Schwierigkeiten gestellt sahen, prüften hier die Kontendatenbanken mittels eines vergleichbaren Verfahrens im Hinblick darauf, ob eine Übereinstimmung mit den Namen von 1.934 an solchem Beutegut potentiell beteiligten Personen (beispielsweise hochrangige Nazi-offiziere oder europäische Nazi-Kollaborateure) vorliegt. Die Gesamtzahl der Konten aus dem relevanten Zeitraum, bei denen eine Übereinstimmung festgestellt werden konnte, beläuft sich auf 1.622.

56. Die Bergier-Kommission ist mit weitgehenden rechtlichen Befugnissen ausgestattet, um die Politik der Schweiz im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg untersuchen zu können, einschließlich Fragen betreffend Beutegut und Mißbrauch von Geldern durch Intermediäre. Zur Unterstützung dieser Bemühungen hat ein gegenseitiger Informationsaustausch stattgefunden, und die Bergier-Kommission plant weitere Untersuchungen.⁵⁴

- **Studie über jüdische Vermögenswerte**

57. Das Komitee förderte eine Studie von Frau Helen Junz, einer erfahrenen Wirtschaftsexpertin und Wissenschaftlerin, mit dem Titel *Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria* (Bericht über die Vermögenslage der

⁵⁴ Vgl. Anhang K bezüglich der Koordinations- und Kooperationsvereinbarung zwischen dem ICEP und der Bergier-Kommission. Vgl. auch vorstehende Absatz 7.

⁵⁵ Der Bericht wurde durch die Schweizerische Bankiervereinigung, den Jüdischen Weltkongreß und ein ICEP-Mitglied, Herrn Ronald Lauder, finanziert. Anhang S enthält den vollständigen Text des Berichts.

jüdischen Bevölkerung vor dem Krieg in Ländern der nationalsozialistischen Besatzung, Deutschland und Österreich).⁵⁵ Im Rahmen dieses Berichts wird eine Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen über die Vermögen jüdischer Einzelpersonen und Familien in Deutschland sowie fünf der von den Achsenmächten besetzten Ländern bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges vorgenommen. Dabei konnte umfangreiches Belegmaterial in behördlichen Unterlagen und anderen Quellen ausfindig machen. Die Arbeit von Frau Junz zeigt, daß jüdische Vermögen vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und vor Beginn der Enteignungen ca. 12,1 Mrd. US-Dollar (für Deutschland nach dem Stand von 1933 und für alle übrigen Länder nach dem Stand von 1938/39) ausmachten. Bis zu 3,0 Mrd. US-Dollar (oder 25% des geschätzten Vermögens) davon lagen in Form von flüssigen Mitteln vor, die sich für eine Deponierung in sicheren Zufluchtsorten eigneten oder bereits zur Verwahrung dorthin geschafft worden waren. Obwohl die Struktur des Vermögens Unterschiede aufweist, stellen die finanziellen Vermögenswerte (Kapitalmarktpapiere und Obligationen) in allen sechs europäischen Ländern, die in die Untersuchung einbezogen wurden, das einzige bedeutende Sparinstrument dar. In diesen Ländern waren drei Viertel der jüdischen Bevölkerung außerhalb der Sowjetunion ansässig sowie drei Viertel der Personen, die Opfer des Holocaust wurden, und hier war wahrscheinlich auch ein relativ großer Anteil des jüdischen Vermögens vertreten. Der Bericht leistet einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Holocaust und nimmt eine Überprüfung der Schätzungen des Anteils der jüdischen Vermögenswerte vor, die bei Schweizer Banken hinterlegt wurden.

Bewertung der Ergebnisse

58. Das Komitee möchte einige wichtige Aspekte hervorheben, die aus der vorangehenden Erörterung hervorgehen.

- Nach einem so langen Zeitraum ist eine genaue Bestandsaufnahme der nachrichtenlosen Konten (fragwürdigen Kontoschließungen) der Opfer des Nationalsozialismus einfach nicht möglich. Das Fehlen vollständiger Unterlagen kann jedoch nicht auf eine systematische oder weitverbreitete und vorsätzliche Änderung oder Zerstörung von Kontounterlagen zum Zwecke der Verschleierung der Vorgänge im Zusammenhang mit den Konten dieser Opfer zurückgeführt werden. Tatsächlich überstieg der Umfang der zur Verfügung stehenden Daten vielfach die Erwartungen.
- Es bestehen erhebliche Unterschiede bezüglich des Grades des wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhangs zwischen den vorstehend beschriebenen Gruppen von Konten aus dem relevanten Zeitraum und den Holocaust-Opfern. Eine Übereinstimmung der Namen ist ein äußerst hilfreicher Indikator dafür, daß ein solcher Zusammenhang zu einem Holocaust-Opfer besteht, ist jedoch aufgrund der Tatsache, daß Konten mit geläufigen Inhabernamen mehr als eine Übereinstimmung aufweisen können, wobei solche Übereinstimmungen durchaus durch einen Zusammenhang zu einem oder mehreren Opfern begründet sein kann, alleine nicht ausreichend. Die Beurteilungen des Komitees bezüglich des Grades dieses Zusammenhanges beruhen auf einer Reihe von Faktoren, und wenn ein Konto dahingehend identifiziert wurde, daß eine wahrscheinliche oder mögliche Verbindung zu einem Holocaust-Opfer besteht, so geschieht dies nicht mit letzter Sicherheit noch impliziert die Veröffentlichung der Namen von Kontoinhabern an sich, daß diese Konten den Opfern bzw. deren Erben vorenthalten wurden.

- Die 4,1 Millionen in den Datenbanken verzeichneten Konten machen schätzungsweise 60 % der Gesamtzahl der Konten aus dem relevanten Zeitraum aus. Wäre es möglich gewesen, alle oder einen größeren Teil der schätzungsweise 6,8 Millionen Schweizer Bankkonten in den Unterlagen ausfindig zu machen, so hätten mit Sicherheit mehr Konten im Rahmen eines Anspruchsprüfungsverfahrens geprüft werden können. Wie bereits erwähnt wurde, war der Grad der Abdeckung bei den Groß- und Privatbanken, bei denen vorrangig Konten ausländischer Inhaber im allgemeinen und von Opfern im besonderen bestanden, relativ groß. Bei den vorrangig auf den Einzelhandel ausgerichteten Kantonalbanken war die Abdeckung vergleichsweise gering. Folglich kann die im Rahmen dieser Untersuchung ermittelte Gesamtzahl und der Gesamtwert der Konten, bei denen ein Zusammenhang mit Opfern des Nationalsozialismus vermutet werden kann, ohne Frage nur eine vorsichtige Schätzung sein, allerdings nicht in dem Maße, wie dies die Deckungslücke bei den Konten nahelegen könnte.
- Die Werte der im Rahmen der ICEP-Untersuchung identifizierten Konten scheinen vordergründig betrachtet im Vergleich zu den relativ umfangreichen jüdischen Vermögenswerten, der Größe der Schweizer Banken oder dem Anteil der Konten ausländischer Inhaber bei diesen Banken nicht unverhältnismäßig groß zu sein. Der vom Komitee geförderte unterstützte *Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria* kommt beispielsweise zu dem konkreten Ergebnis, daß liquide Mittel in Höhe von 3 Mrd. US-Dollar (nach dem Stand von 1930) bestanden, die sich zur Deponierung in sicheren Zufluchtsorten anboten (wobei die

Schweiz nur eines jener Länder war, und wahrscheinlich nicht einmal das wichtigste unter ihnen, in die diese Mittel gelangten).

Einen Schlußstrich ziehen

59. Die Mitglieder des *Independent Committee of Eminent Persons* sind einvernehmlich der Ansicht, daß die mit Hilfe der intensiven und nachhaltigen Bemühungen einer großen Anzahl von Mitarbeitern und forensischen Revisoren sowie mit der Unterstützung der Schweizer Banken sachkundig durchgeführte und beispiellose Revision des Komitees eine umfassende und vollständige Bilanzierung des Status der Konten der Opfer des Nationalsozialismus in der Schweiz ermöglicht hat, soweit dies heute vernünftigerweise möglich ist.

60. Bei der Bemühung, den Anspruchsberechtigten der identifizierten Konten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, stehen weiterhin Arbeiten von entscheidender Bedeutung an, eine Tatsache, der wir im Rahmen unserer Empfehlungen in diesem Bericht Rechnung tragen. Darüber hinaus bieten sich die Anhaltspunkte, die bezüglich Intermediären und Beutegut vorliegen, für weitere Untersuchungen an. Dies ist jedoch ein Bereich, der über den Rahmen der auf die Tätigkeiten der Schweizer Banken beschränkten Untersuchung des Komitees hinausgeht.

61. Unter diesen Vorbehalten sind wir der Ansicht, daß die Untersuchung und Analyse der Behandlung der den Schweizer Banken von Opfern des Nationalsozialismus anvertrauten Vermögenswerte nunmehr abgeschlossen ist. In dieser Hinsicht kann unter diese strittige und schwierige Angelegenheit ein Schlußstrich gezogen werden.

Teil II - Empfehlungen

Einleitung

62. In Teil I dieses Berichts wurden die faktischen Ergebnisse der forensischen Revision der Schweizer Banken gemäß dem Mandat der *Jewish Restitution Organization* und der Schweizerischen Bankiervereinigung zusammengefaßt und die Schlußfolgerungen des *Independent Committee of Eminent Persons* bezüglich dieser Ergebnisse dargelegt. Die Arbeit des Komitees und seine Schlußfolgerungen waren in wesentlicher Hinsicht auf die Ergreifung angemessener Folgemaßnahmen in einer Reihe von Bereichen ausgerichtet, vor allem im Hinblick auf ein effizientes Anspruchsprüfungsverfahren. Dieser Teil II des Komiteeberichts enthält die diesbezüglichen Schlußfolgerungen des Komitees sowie eine Reihe von Empfehlungen, die von dem Komitee befürwortet werden.

63. Das Komitee hat als logische Weiterführung seiner Arbeit bei der Empfehlung der Veröffentlichung von Konten im Jahr 1997 sowie der Einsetzung des (in Teil I erwähnten) *Claims Resolution Tribunal*, das mit der Entscheidung über Ansprüche im Zusammenhang mit diesen veröffentlichten Konten betraut wurde, eine aktive Rolle gespielt. Das Komitee hat wiederholt festgestellt, daß der Erfolg seiner Untersuchung bezüglich nachrichtenloser Konten von den Verfahrensweisen und Mechanismen abhängt, die zu einer effizienten, effektiven und endgültigen Beilegung der Ansprüche von Holocaust-Opfern bzw. deren Erben bezüglich der im Rahmen dieser Untersuchung identifizierten Konten notwendig sind.

64. Alle Lösungsansätze beruhen dabei auf der folgenden gemeinsamen Grundlage: (1) Entwicklung einer einschlägigen Kontendatenbank und Zugriff auf diese Datenbank; (2) Benachrichtigung potentieller Anspruchsteller; (3) effiziente Verfahren für einen unabhängigen und objektiven Entscheidungsprozeß; und (4) Leitlinien für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ansprüchen und eine angemessene

Entschädigungshöhe für Anspruchsberechtigte. Die spezifischen Empfehlungen des Komitees beziehen sich auf die Art, den Ort und die Möglichkeiten des Zugriffs auf die Datenbank, den Umfang und die Gestaltung der Veröffentlichung der Namen der Kontoinhaber, die Wahl und die Vorgehensweise eines Tribunals sowie eine „Formel“ zur Umrechnung vorliegender oder geschätzter Kontowerte in angemessene aktuelle finanzielle Entschädigungssummen. Auch in bestimmten anderen Bereichen besteht ein Nachbereitungsbedarf.

Die Datenbank

65. Im Zuge der ICEP-Untersuchung wurde aufgrund der Art der Untersuchung eine Datenbank (oder, um genau zu sein, mehrere Datenbanken) der Schweizer Bankkonten aus dem relevanten Zeitraum erstellt, einschließlich der Konten, bei denen ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu Opfern des Nationalsozialismus besteht. Diese Datenbanken bestehen jedoch zur Zeit verstreut bei den einzelnen Banken und sind nicht ohne weiteres zur Prüfung einsehbar. Faktisch unterstehen diese Datenbanken jedoch der Kontrolle der Eidgenössischen Bankenkommission, die befugt ist, eine Zusammenfassung der Datenbanken anzuordnen und Zugang zu ihnen. In der Praxis wird die effiziente und schnelle Entscheidung über Ansprüche durch das Tribunal eine solche zentrale Zusammenlegung der Datenbanken sowie klare Zugangsregelungen erfordern, die den Bedürfnissen der Anspruchsteller sowie der angemessenen Wahrung des Datenschutzes Rechnung tragen.

66. Eine effiziente Nutzung dieser Art von kontorelevanten Informationen, die den vorstehend dargelegten Überlegungen Rechnung trägt, wurde in der wichtigen und hilfreichen Entscheidung der Eidgenössischen Bankenkommission von 1997 aufgezeigt, die Veröffentlichung der Namen der Inhaber der seit dem Zweiten Weltkrieg nachrichtenlosen Konten bei Schweizer Banken zu

erlauben. Diese Konten ausländischer Inhaber wurden weltweit in führenden Zeitungen sowie im Internet veröffentlicht.

67. Das Komitee empfiehlt die umgehende Einleitung von Maßnahmen durch die Eidgenössische Bankkommission, um die verstreuten Datenbanken in einem zentralen Archiv zusammenzufassen. Klare und einfache Regeln bezüglich des Zugangs zu Informationen der Datenbanken - die sicherlich auch den Namen der betreffenden Bank enthalten - durch das *Claims Resolution Tribunal* (oder eine sonstige benannte Institution) sind notwendig, um zu den Bemühungen um einen raschen Abschluß des Anspruchsprüfungsverfahrens beizutragen.

Veröffentlichung der Namen der Kontoinhaber

68. Als schwierig erwies sich die Frage, in welchem Umfang eine Veröffentlichung der einzelnen Kontoinhaber, bei denen ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu einem Holocaust-Opfer festgestellt wurde, erfolgen sollte. Dem Kern der Problematik liegt ein Aspekt zugrunde, der noch einmal hervorgehoben werden muß.

69. Die Feststellung des Komitees, daß bei einem Konto ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang mit einem Opfer des Nationalsozialismus besteht, beinhaltet in keiner Hinsicht, automatisch eine Verurteilung der Vorgehensweisen der Schweizer Banken im Zusammenhang mit einem bestimmten Konto und kann dies auch nicht beinhalten. Anders ausgedrückt: Die Nennung eines Kontos auf der Liste der 53.886 Konten, bei denen ein wahrscheinlicher oder möglicher Zusammenhang zu einem Opfer des Nationalsozialismus festgestellt wurde, darf nicht als zwingender Beweis dafür ausgelegt werden, daß es sich bei dem Inhaber eines Kontos tatsächlich um ein solches Opfer handelt oder anderweitig vorenthalten wurden. Die

Feststellung eines wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhangs zu einem Opfer des Nationalsozialismus beruht auf bestimmten begründeten Vermutungen bezüglich der Merkmale von Konten, einschließlich der Namensübereinstimmung. Der genaue Nachweis solcher Zusammenhänge, der in Gerichtsverfahren üblicherweise verlangt wird, dürfte jedoch in den meisten Fällen von Beweismaterial abhängig sein, das nach einem halben Jahrhundert nur in den wenigsten Fällen noch verfügbar ist. Dieser Tatsache muß daher im Rahmen eines Anspruchsprüfungsverfahrens Rechnung getragen werden.

70. Gleichzeitig verdienen die Opfer - oft mittellose und inzwischen betagte Personen -, denen durch Umstände, die außerhalb ihres Einflusses lagen, über lange Zeit keine Gerechtigkeit widerfahren ist, jede Form von angemessener Unterstützung bei der Geltendmachung eines Anspruchs. Ein Schritt zur Erreichung dieses Ergebnisses besteht darin, Zugang zu den Namen der Kontoinhaber zu gewähren, deren Namen im Rahmen der ICEP-Untersuchung identifiziert worden sind. Ein solcher Zugang wird es den Anspruchstellern - bei denen es sich heute aufgrund der verstrichenen Zeit fast zwangsläufig nicht um die Opfer selbst, sondern um deren Erben handelt - ermöglichen, Konten verwandter Familienmitglieder zu identifizieren.

71. Stark widersprüchliche Meinungen wurden im Zusammenhang mit Überlegungen geäußert, die Veröffentlichung aller Namen von Kontoinhabern zu begrenzen, unabhängig von dem Grad des wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhangs zu Holocaust-Opfern. Hier kommt die Sorge zum Ausdruck, daß im Zuge einer Veröffentlichung von vielen Seiten stärker auf weitverbreitete unsensible oder gar unethische Verhaltensweisen geschlossen werden könnte, als dies aufgrund der Tatsachen gerechtfertigt ist. Die Anerkennung der Notwendigkeit, einen gültigen Anspruch auf eine Vermutung zu stützen, so wird

möglicherweise befürchtet, könnte bei den Medien und der breiten Öffentlichkeit verlorengehen. Darüber hinaus befürchten die Banken, daß eine öffentliche Auflistung von Einzelnamen Datenschutzgesetze verletzt und die Geltendmachung zahlreicher Ansprüche ohne glaubwürdiges Beweismaterial nach sich ziehen könnte.

72. Ein entscheidender Faktor bei der Bewertung der Frage der Veröffentlichung durch das Komitee besteht in den im Zusammenhang mit dem Verfahren des *Claims Resolution Tribunal* gemachten Erfahrungen, welche zeigen, daß infolge der Veröffentlichung von Namen eine Vielzahl von Anspruchstellern auftreten und einzelne unter ihnen Ansprüche auf mehrere nicht zueinander gehörende Konten geltend machen. Eine der Gefahren besteht darin, daß eine große Anzahl unseriöser Ansprüche im Zusammenhang mit einer umfangreichen Liste veröffentlichter Namen das Anspruchsprüfungsverfahren überlasten und dazu führen könnte, daß, statt den Anspruchstellern zu dienen, nur der Zeitpunkt hinausgezögert wird, in dem ihnen Gerechtigkeit getan werden kann, und das Prüfungsverfahren stark mit unerwünschten Zufallselementen belastet wird.

73. Angesichts dieser Erwägungen schlägt das Komitee vor, das Anspruchsprüfungsverfahren so zu gestalten, daß die Namen derjenigen Kontoinhaber, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zu einem Opfer besteht und über die das Komitee die meisten Informationen sammeln konnte, veröffentlicht werden können. Dies würde Kontoinhabern, die Opfer waren, bzw. deren Erben, die Möglichkeit einräumen, die Konten, auf die sie aufgrund plausibler Nachweise einen rechtmäßigen Anspruch haben, leichter zu identifizieren und es dem Tribunal seinerseits ermöglichen, diese Ansprüche auf einer sicheren Grundlage nützlicher, der Identifizierung dienender Informationen zu bewerten.

74. Von den im Rahmen der ICEP-Untersuchung identifizierten Konten ist die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zu Opfern bei den Konten der Kategorie 1 und 2 sowie denjenigen Konten der Kategorie 3, bei denen eine Namensübereinstimmung im Verhältnis eins-zu-eins (oder nahezu) oder andere, in Teil I näher bezeichnete Faktoren vorliegen, die diese Übereinstimmung zwischen einem Opfer und einem Kontoinhaber bestätigen. Bei den Konten der Kategorie 1 handelt es sich um Konten ausländischer Inhaber, bei denen eine genaue (oder nahezu genaue) Übereinstimmung mit Namen der Opfer des Nationalsozialismus vorliegt, die während des relevanten Zeitraumes bestanden oder eröffnet wurden und auf denen nach 1945 keine Kontobewegungen mehr stattfanden. Bei den Konten der Kategorie 2, bei denen keine Namensübereinstimmung vorliegt, handelt es sich um Konten von Inhabern, die während des relevanten Zeitraumes in einem Land der Achsenmächte oder in einem von diesen besetzten Land wohnhaft waren, die während dieses Zeitraumes bestanden oder eröffnet wurden und die von den kontenführenden Banken als Konten von Opfern des Nationalsozialismus identifiziert wurden oder auf denen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren nach dem Krieg keine Kontobewegungen mehr stattfanden. Obwohl bei den Konten der Kategorie 3 keine Nachweise vorliegen, ob auf diesen Konten nach 1945 noch Kontobewegungen stattfanden, legt die Tatsache, daß bei vielen dieser Konten Namensübereinstimmungen im Verhältnis eins-zu-eins vorliegen oder andere bekräftigende Faktoren vorliegen, in starkem Maße nahe, daß ein Zusammenhang zu einem Holocaust-Opfer gegeben ist. Einige Mitglieder betrachten eine Veröffentlichung der geschlossenen Konten der Kategorie 3 jedoch als problematisch, da im Zusammenhang mit der Schließung heute keine Unterlagen mehr vorliegen, aus denen hervorgeht,

an wen diese Konten ausbezahlt wurden. Diese Mitglieder machten grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Publikation von geschlossenen Konten geltend, hielten jedoch eine Publikation für gerechtfertigt angesichts der ausserordentlichen Umstände des Holocaust und angesichts der Empfehlung des Komitees, bezüglich der besonderen Charakteristiken von geschlossenen Konten gewisse Änderungen am Anspruchsprüfungsverfahren vorzunehmen (vgl. Absätze 79 und 84).⁵⁶ Daher empfiehlt das Komitee der Eidgenössischen Bankenkommision einvernehmlich, der Veröffentlichung der Namen der Kontoinhaber der 25.187 Konten der Kategorien 1 und 2 sowie eines Teils der Kategorie 3 zuzustimmen.

75. Bei den restlichen Konten der Kategorie 3 (ohne Namensübereinstimmung im Verhältnis eins-zu-eins) sowie der Konten der Kategorie 4 der Nachweis eines Zusammenhangs zu Opfern weit weniger eindeutig. Für diese Konten der Kategorie 3 ebenso wie die vorstehend beschriebenen Konten der Kategorie 3 liegen keine Informationen dahingehend vor, wer Vorteil aus der Schließung dieser Konten gezogen hat. Jedoch liegen für einen bedeutenden Teil dieser Konten auch keine Informationen bezüglich der bedeutenden Faktoren der Inaktivität sowie der Werte vor. Für die Konten der Kategorie 4 liegen ferner keine Angaben über ein anderes, für die Feststellung eines Zusammenhangs ausschlaggebendes Element vor, nämlich der Nachweis eines Wohnsitzes in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetzten Land; diese Konten konzentrierten sich auf die auf den Einzelhandel ausgerichteten Banken. Für sie stehen dem Tribunal zur Prüfung der Plausibilität der Ansprüche weit weniger Informationen zur Verfügung.

76. In Übereinstimmung mit diesem Ansatz vertritt das Komitee die Ansicht, daß jede Person mit einem berechtigten Anspruch auf ein Konto eines Opfers des Nationalsozialismus, unabhängig von der Veröffentlichung des Namens des

Kontoinhabers, die Möglichkeit haben soll, Instanzen in Anspruch zu nehmen, bei denen ein solcher Anspruch angemeldet werden kann. Bereits beim ICEP angemeldete Ansprüche, neue, direkt an das Tribunal gerichtete Ansprüche, im Rahmen von Sammelklagen angemeldete Ansprüche sowie Ansprüche des *New York State Holocaust Claims Processing Office* sollten im Hinblick auf eine Namensübereinstimmung mit den verfügbaren Kontendatenbanken verglichen werden. Können Übereinstimmungen zwischen den Anspruchstellern dieser Listen und dem vollständigen Verzeichnis der Namen der Kontoinhaber festgestellt werden, so sollte ein Anspruchsprüfungsverfahren durch das *Claims Resolution Tribunal* eingeleitet werden. Grundsätzlich geht das Komitee davon aus, daß alle Opfer des Nationalsozialismus bzw. deren Erben, die einen Anspruch geltend machen, die Möglichkeit haben sollten, eine Entscheidung über diesen Anspruch herbeizuführen, wenn der Name des Kontoinhabers von dem *Claims Resolution Tribunal* tatsächlich in den Kontendatenbanken ausfindig gemacht werden kann. Um dem Tribunal die Prüfung der Plausibilität solcher Ansprüche zu ermöglichen, sollte der Anspruchsteller in der Lage sein, den Beweis für einen Zusammenhang zwischen einem Kontoinhaber und einem Opfer des Nationalsozialismus zu liefern.

Das Schiedsgericht

77. Das 1997 in Zürich ins Leben gerufene *Claims Resolution Tribunal* nähert sich nunmehr dem Ende seiner Bemühungen, die im Zusammenhang mit der 1997 erfolgten

⁵⁶ Diese Mitglieder sind darüber hinaus der Ansicht, daß der Wohnsitz eines Kontoinhabers in einem Land der Achsenmächte oder einem von diesen besetzten Land allein keinen ausreichenden Indikator für einen Zusammenhang zu einem Opfer des Nationalsozialismus darstellt, um eine Veröffentlichung der Namen dieser Kontoinhaber im Hinblick auf die Einleitung eines Anspruchsprüfungsverfahrens (vgl. Anlage 4, Absatz 37) zu rechtfertigen, akzeptieren jedoch im Hinblick auf die besonderen mit dem Holocaust verbundenen Umstände die Verwendung dieses Kriteriums als Indikator für einen solchen Zusammenhang.

Veröffentlichung der Namen von 5.570 ausländischen Inhabern von Schweizer Bankkonten geltend gemachten Ansprüche schiedsrichterlich zu entscheiden. Dieses anfangs aufwendige Anspruchsprüfungsverfahren ist inzwischen schneller und effizienter geworden. Der Stiftungsrat der Gründungsorganisation besteht aus Mitgliedern des ICEP, und das Tribunal arbeitet unter der hervorragenden Leitung des schweizerischen Vorsitzenden und des amerikanischen stellvertretenden Vorsitzenden mit einem kompetenten Sekretariat sowie einem namhaften Gremium von 17 international anerkannten und erfahrenen Schiedsrichtern.

78. Das ICEP hat sich mit dem Tribunal bezüglich praktischer Methoden zur Beschleunigung eines effektiven und fairen Verfahren für die Prüfung von Verwaltungsansprüchen in einer mit den vorstehend beschriebenen Zielsetzungen übereinstimmenden Form beraten. Im Rahmen dieses Verfahrens sollten weiterhin vereinfachte Beweisregeln angewandt werden. Verwaltungsentscheidungen des Tribunalsekretariats über klar gelagerte Ansprüche auf Konten mit geringen Werten, einschließlich Regelungen für eine gegebenenfalls erneute Prüfung durch einen einzelnen Schiedsrichter oder ein Gremium von Schiedsrichtern, könnten ebenso in Betracht gezogen werden.⁵⁷

79. Für die Handhabung des Schiedsverfahrens wäre eine Bedingung von Bedeutung, nach der Anspruchsteller einen Zusammenhang zwischen dem einzelnen Kontoinhaber und einem Opfer des Nationalsozialismus in gewissem Umfang nachweisen müssen. Auf dieser Grundlage ließe sich der Entscheidungsprozeß beschleunigen, insbesondere in den Fällen, in denen die betroffene Bank mit der Anspruchsentscheidung übereinstimmt. Auch wenn Banken sich möglicherweise bereit erklären, die Ansprüche von sich aus zu begleichen, sollte das Tribunal die maßgebende Entscheidungsinstanz bleiben. Darüber hinaus müßten spezifische Regelungen bezüglich der verwaltungstechnischen und

richterlichen Entscheidung über Ansprüche auf Konten mit unbekanntem Wert sowie Konten, bei denen die Art der Verfügung nach Schließung unbekannt ist, erarbeitet werden. Darüber hinaus wird auch die Verteilung der Verfahrenskosten ein Gegenstand weiterer Diskussionen des Stiftungsrates (*Board of Trustees*) der *Independent Claims Resolution Foundation* sein.

80. Im Hinblick auf diese Sachlage und Vorschläge empfiehlt das Komitee, daß für die aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung des Komitees auf Konten geltend gemachten Ansprüche der Opfer des Nationalsozialismus bzw. deren Erben das *Claims Resolution Tribunal* als zuständige Instanz fungieren soll. Das Komitee ist sich bewußt, daß ein US-amerikanisches Bundesbezirksgericht (*Federal District Court*) die Vergleichsverhandlung einer Sammelklage gegen die großen Schweizer Handelsbanken beaufsichtigt. Das Komitee rechnet mit einer Zusammenarbeit zwischen dem Tribunal und dem Gericht.

Entschädigungen für Anspruchsberechtigte

81. Die Notwendigkeit, eine Formel zur Umrechnung vorliegender oder geschätzter Kontowerte in angemessene aktuelle finanzielle Entschädigungssummen zu finden, ist im Rahmen des Ansatzes des Komitees zur Feststellung des Wertes identifizierter Konten von Opfern von fundamentaler Bedeutung. Bei der Lösung dieses Problems sind nach Ansicht des Komitees bestimmte Prinzipien zu berücksichtigen. Diesen Prinzipien liegt die Annahme zugrunde, daß ein Kontoinhaber, der ein Opfer des Holocaust war, bzw. dessen Erben unabhängig von der formellen Bezeichnung des jeweiligen Kontos oder dem ursprünglichen Vertragsverhältnis für die faktische Art des Kontos, eines seit dem Zweiten Weltkrieg

⁵⁷ Nähere Ausführungen bezüglich eines möglichen Rahmens für ein solches Verfahren sind in Anlage 8 enthalten.

langfristig effektiv nicht verfügbaren Vermögenswertes, angemessen entschädigt werden sollte.

82. Im besonderen sollten die ersten in den Büchern der Bank für Depositionskonten verzeichneten Kontowerte ermittelt und an die Werte von 1945 angepaßt werden, indem geschätzte Bankgebühren und gegebenenfalls geschätzte anfallende Zinsen zurückgerechnet werden. Die Werte für 1945 sollten dann auf der Grundlage langfristiger Schweizer Zinssätze den aktuellen Werten angepaßt werden. Im Rahmen dieser Anpassung werden die Werte mit dem Faktor 10 multipliziert. Das entspricht mehr als der Steigerung des Preisindex für die Lebenshaltung über den Zeitraum von 54 Jahren.

83. Diese Ansätze stimmen mit der von einem Gremium namhafter Finanzwissenschaftler unter der Leitung von Herrn Henry Kaufman erstellten Analyse überein.⁵⁸ Darüber hinaus wurden sie durch das *Claims Resolution Tribunal* geprüft. Das Komitee empfiehlt die Anwendung dieser Lösungsansätze durch das Tribunal.

84. Bei Konten, bei denen Angaben über Kontowerte nur fragmentarisch oder in vielen Fällen überhaupt nicht vorliegen, erweist sich das Problem der Wertermittlung als komplexer. Hier ist zwingend eine schiedsrichterliche Lösung erforderlich. Einer der Lösungsansätze für dieses Problem besteht darin, zur Berechnung von Durchschnittswerten die für vorliegende Kontowerte auf eine größere Anzahl von Konten hochzurechnen.

Mögliches Beutegut und Schweizer Intermediäre

85. Wie in Teil I bereits erwähnt wurde, wurden im Rahmen der Untersuchung des Komitees bestimmte Vermögenswerte ausfindig gemacht, die möglicherweise von den Nationalsozialisten erbeutet wurden. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von Schweizer

Intermediären identifiziert, von denen in einigen Fällen angenommen werden kann, daß sie für Opfer tätig waren. Zumindest gibt es Beweismaterial in Form persönlicher Schilderungen, das belegt, daß entsprechende Vereinbarungen durchaus üblich waren, und in einige Fällen liegt die Vermutung nahe, daß die Begünstigten der Konten durch die Verletzung treuhänderischer Pflichten benachteiligt wurden.

86. Aufgrund der gegebenen Umstände gestaltete sich die Identifizierung dieser Fälle schwierig. Das Komitee ist nicht befugt, außerhalb der Banken selbst Untersuchungen durchzuführen. Die meisten privaten Intermediäre dürften heute zweifellos betagt oder verstorben und ihre Unterlagen verloren und unzugänglich sein. In Depositionskonten deponiertes Beutegut kann ausschließlich auf der Grundlage seiner Herkunft identifiziert werden.

87. Die Bergier-Kommission teilt unsere Ansicht, daß es sich hierbei um einen sehr problematischen Bereich handelt, und ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um in den Banken und darüber hinausgehende Untersuchungen durchzuführen. Das von den Revisoren des Komitees erstellten Informationen wird der Bergier-Kommission zur Verfügung gestellt und bietet Anhaltspunkte für weiterführende Untersuchungen.

88. Das Komitee geht davon aus, daß diese Arbeit weitergeführt wird. Dabei soll, soweit notwendig, auf das Fachwissen der von dem Komitee zur Durchführung der Untersuchung hinzugezogenen Revisionsgesellschaften zurückgegriffen werden.

⁵⁹ Eine Besprechung des Gremiumsberichts ist als Anlage 8 und der Text des Berichts als Anhang M beigefügt.

Behandlung nachrichtenloser Konten und Buchführung

89. Im Zusammenhang mit den in Teil I des Berichts dargelegten Schlußfolgerungen des Komitees werden die Vorgehensweisen einiger Schweizer Banken im Zusammenhang mit der Behandlung der Konten von Opfern des Nationalsozialismus kritisiert. Diese Schlußfolgerungen stellen natürlich nur eine rückblickende Bewertung dar. Im Hinblick auf die Zukunft wurde im Verlaufe der Untersuchung des Komitees deutlich, daß das Fehlen von Vorschriften über die Veröffentlichung der Namen von Inhabern nachrichtenloser Konten oder dem Heimfall einzelner Vermögenswerte an den Staat im schweizerischem Bankrecht wesentliche Nachteile in sich birgt. Zweifellos hat der rechtliche Rahmen und die Tradition des Bankgeheimnisses zu dieser Politik beigetragen. Im wesentlichen hat eine wenig rigorose offizielle Politik bezüglich nachrichtenloser Konten zur Schaffung eines Umfeldes beigetragen, das sich bei einigen Instituten in Form von Buchführungsproblemen und nachlässiger Vorgangserfassung niedergeschlagen hat, insbesondere im Zusammenhang mit Interimskonten. Es bestand damit nur wenig Anlaß, Inhaber ausfindig zu machen oder auch nur auf Anfragen zu reagieren.

90. Es gibt überzeugende Beweise dafür, daß diese Verhaltensweisen sich heute, im Lichte dieser Untersuchung und der damit verbundenen Publizität geändert haben. Zugunsten der Banken muß gesagt werden, daß einige Banken offensive und kostenintensiven Maßnahmen zur Ermittlung von Kontoinhabern und zur Verbesserung der Vorgangserfassung unternommen haben. Dem Komitee ist die neue Richtlinie der SBVg sowie die Initiative der Schweizer Regierung bezüglich einer neuen Gesetzgebung für nicht beanspruchte Konten bekannt, die dazu beitragen dürften, die für die Behandlung dieser Konten angemessene Disziplin zu stärken. Nach Ansicht des Komitees stellt diese Gesetzgebung zusammen mit einer

Klärung der gesetzlichen Regelungen über die Aufbewahrung von Unterlagen einen wünschenswerten Ansatz dar.

Abschließende Stellungnahme

91. Die ICEP-Untersuchung stellte einen langen, aufwendigen, schwierigen und intensiven Prozeß dar, der auch mit Enttäuschungen und Emotionen verbunden war. Diese Untersuchung rechtfertigt sich allein schon durch eine Tatsache: dem Erfordernis, am Ende des Jahrhunderts, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und einen Teil der entsetzlichen Erfahrung des Holocaust wenigstens in diesem Bereich abzuschließen.

92. Die Schweiz und die Schweizer Banken waren für diese schrecklichen Ereignisse nicht verantwortlich. Auch waren sie nicht die einzigen, die sichere Zufluchtsorte für die Vermögenswerte von Opfern darstellten. Die Bestandsaufnahme zeigt deutlich, sicherlich nach heutigen Standards gemessen, daß der Umgang mit diesen Vermögenswerten allzu oft mit einem groben Ignorieren der besonderen Situation des Holocaust und teilweise mit vorsätzlicher Täuschung und ungerechten Ergebnissen verbunden war. Unsere Untersuchung bezeugt die Bereitschaft, mit diesem Erbe nachdrücklicher und in voller Offenheit umzugehen.

93. Das Komitee ist überzeugt, mit seiner Arbeit eine Bestandsaufnahme der Vorgehensweisen der Schweizer Banken im Zusammenhang mit den Vermögenswerten von Opfern des Nationalsozialismus erreicht zu haben, die so detailliert, objektiv und genau ist, wie dies aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit noch möglich ist. Sie schafft damit einen Rahmen, innerhalb dessen denjenigen, denen Ansprüche bereits viel zu lange vorenthalten wurden, Gerechtigkeit widerfahren kann. Das gibt dem Komitee die Zuversicht, daß nunmehr unter dieses Kapitel der langen und traurigen Geschichte der Folgen des verbrecherischen nationalsozialistischen Regimes ein Schlußstrich gezogen werden kann.